



## Haupt - und Finanzausschuss

# **BEKANNTMACHUNG**

zur 8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, den 05.10.2021, 18:30 Uhr  
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

## **Tagesordnung**

1. Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des (VL-232/2021)  
Innenstadtbudgets
2. Neuordnung Abwasserentsorgung im Stadtteil Dickershausen (VL-217/2021  
hier: Beratung und Beschlussfassung 1. Ergänzung)
3. Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (VL-194/2021  
2. Ergänzung)
4. Beschluss über die Satzungsänderung des Zweckverbandes Knüllgebiet (VL-228/2021)
5. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (VL-229/2021)  
und die Ausschüsse
6. Verschiedenes

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 27.09.2021

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender



## Haupt - und Finanzausschuss

# **BEKANNTMACHUNG**

zur 8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, den 05.10.2021, 18:30 Uhr  
in den Saal der Stadthalle, Ziegenhainer Straße 19 a, 34576 Homberg (Efze)

---

## **Tagesordnung**

- 5.1 Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (VL-229/2021  
und die Ausschüsse 1. Ergänzung)

Die Teilnahme der Öffentlichkeit ist ausschließlich unter Beachtung der aktuellen Vorgaben hinsichtlich des Corona-Virus und der geltenden Hygienevorschriften möglich.

Homberg (Efze), 05.10.2021

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender



Homberg (Efze), den 06.10.2021

**8. Sitzung**  
**Leg.-Periode 2021 / 2026**

## **ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT**

der 8. Sitzung des Haupt - und Finanzausschusses  
am Dienstag, 05.10.2021, 18:31 Uhr bis 18:54 Uhr

---

### **Anwesenheiten**

Anwesend:

Ausschussvorsitzender Christian Marx

Ausschussmitglied Carsten Giesa

vertritt Haß, Christian (CDU)

Ausschussmitglied Klaus Bölling

Ausschussmitglied Philipp Brämer

Ausschussmitglied Dr. Martin Herbold

Ausschussmitglied Achim Jäger

Ausschussmitglied Christoph Jäger

Ausschussmitglied Edith Köhler

Ausschussmitglied Christoph Schulze

Von der Stadtverordnetenversammlung:

Stadtverordnetenvorsteher Jürgen Thurau

Vom Magistrat:

Bürgermeister Dr. Nico Ritz

Stadtrat Peter Dewald

Stadtrat Karl Hassenpflug

Gäste:

Eine Zuschauerin

Schriftführer:

Herr Erwin Haas

## Sitzungsverlauf

Der Ausschussvorsitzende Herr Christian Marx, begrüßt die erschienenen Mitglieder des Ausschusses und Herrn Bürgermeister Dr. Nico Ritz.

Gegen Form und Frist der Einladung werden keine Bedenken erhoben. Sodann stellt er die Ordnungsmäßigkeit der Ladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest und tritt in die Tagesordnung ein.

### 1. **Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des VL-232/2021 Innenstadtbudgets**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Jäger und Herr Giesa und stellen Fragen, die durch Bürgermeister Dr. Ritz beantwortet werden.

#### Beschluss:

Die Stadt Homberg (Efze) wird das Innenstadtbudget in Anspruch nehmen und die notwendigen städtischen Eigenmittel bereitstellen.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9

### 2. **Neuordnung Abwasserentsorgung im Stadtteil Dickershausen VL-217/2021 hier: Beratung und Beschlussfassung 1. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt und trägt die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vor.

Es gibt keine Wortmeldungen.

#### Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt:

- a) die Herkunft des Fremdwassers in Dickershausen zu untersuchen und Lösungsvorschläge dazu zu erarbeiten.
- b) mit der Gemeinde Malsfeld erneut über eine vertragliche Lösung zu verhandeln.

#### Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9  
Ja-Stimmen: 9

3. **Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer**

**VL-194/2021  
2. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

4. **Beschluss über die Satzungsänderung des Zweckverbandes Knüllgebiet**

**VL-228/2021**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Es gibt keine Wortmeldungen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüll am 13.07.2021 beschlossenen Satzungsänderung zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

5. **Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse**

**VL-229/2021**

5.1 **Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse**

**VL-229/2021  
1. Ergänzung**

Herr Marx erläutert den Sachverhalt.

Zur Sache sprechen Herr Dr. Martin Herbold und Herr Achim Jäger. Es wird gebeten den Beschluss des Ältestenrates bezüglich der Stellvertreter/innen in § 8, Abs. 1 zu ergänzen.

Beschluss:

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse wird - (mit folgenden Änderungen) – beschlossen.

§ 8 Rechte und Pflichten, Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt ergänzt:

Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden der Fraktionen bzw. deren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 9

Ja-Stimmen: 9

**6. Verschiedenes**

Herr Marx fragt nach dem Sachstand wegen des Umzugs der Spielhalle K4 in der Kasseler Straße. Bürgermeister Dr. Ritz merkt an, dass sich an dem bisherigen Sachstand keine Änderungen ergeben haben.

Christian Marx  
Ausschussvorsitzender

Erwin Haas  
Schriftführer

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-232/2021

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	05.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021

---

## **Beratung und Beschlussfassung über die Inanspruchnahme des Innenstadtbudgets**

### **a) Erläuterung:**

Mit Schreiben vom 02.09.2021, das als Anlage beigelegt ist, wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen mitgeteilt, dass der Stadt Homberg (Efze) ein Innenstadtbudget i. H. v. 110.000 EUR zur Verfügung gestellt wird. Damit sollen insbesondere der Aufbau eines „Markt-Campus“, erste Schritte auf dem Weg zu einem „Diakonischen Zentrum“ am Obertor und „Pop-up-Konzepte“ im Bereich der Untergasse umgesetzt werden. Die Förderquote beträgt 90 %. Entsprechende Mittel sind im Arbeitsentwurf des Haushaltsplans 2022 im Bereich Wirtschaftsförderung berücksichtigt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Homberg (Efze) wird das Innenstadtbudget in Anspruch nehmen und die notwendigen städtischen Eigenmittel bereitstellen.

### **Anlage(n):**

1. 2021-09-02 Landesprogramm Zukunft Innenstadt

Tarek Al-Wazir  
Staatsminister

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Wohnen

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr  
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden



Herrn Bürgermeister  
Dr. Nico Ritz  
Magistrat der  
Kreis- und Reformationsstadt Homberg (Efze)  
Rathausgasse 1  
34576 Homberg (Efze)

2. September 2021

ZUKUNFT  
INNENSTADT

### Landesprogramm „Zukunft Innenstadt“ Förderung Innenstadtbudget

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, dass die Innenstadt der Kreis- und Reformationsstadt Homberg (Efze) als einer der 111 Förderstandorte des Landesprogramms „Zukunft Innenstadt“ ausgewählt wurde.

Die Umsetzung der für das Innenstadtbudget angemeldeten Projekte beabsichtige ich mit einem Förderbetrag von bis zu 110.000 Euro zu unterstützen.

Mein Projektteam wird in den nächsten Tagen mit Ihnen Kontakt aufnehmen, um die Einzelheiten der Zuwendung abzustimmen. Der Zuwendungsbescheid wird durch die Wirtschafts- und Infrastruktur Bank Hessen ausgestellt.

Ich bedanke mich herzlich für Ihr Engagement und wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Umsetzung der Projekte.

Mit freundlichen Grüßen



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-217/2021 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Technische Dienste

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	30.09.2021
BPUS	04.10.2021
HAFI	05.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021

---

## **Neuordnung Abwasserentsorgung im Stadtteil Dickershausen hier: Beratung und Beschlussfassung**

### **a) Erläuterung:**

Der Homberger Stadtteil Dickershausen entwässert sein Mischwasser im Freigefälle in Richtung Sipperhausen und von dort in die Kläranlage der Gemeinde Malsfeld.

Die Gemeinde Malsfeld hat den Vertrag zur Übernahme der Abwässer gekündigt.

Daraufhin wurde das Ingenieurbüro Unger beauftragt eine Studie durchzuführen und folgende Varianten zu prüfen.:

Variante 1: Anschluss an die Gemeinde Malsfeld bleibt erhalten

Variante 2: Eigenlösung für die Abwasserreinigung in Dickershausen

Variante 3: Anschluss an die Kläranlage des Abwasserverbandes Oberes Beisetal in Niederbeisheim

Die Varianten 1 wird nach Gesprächen mit Bürgermeister Vaupel und dem Planungsbüro Oppermann wohl nicht zum Zuge kommen.

Bei der Variante 2 würde eine eigene Abwasserreinigung gemäß der bestehenden Abwasserreinigung in Lembach und Roppershain erfolgen.

Die Kosten für die Bauwerke, Verfahrenstechnik und EMSR-Technik betragen ~ 1.300.000 Euro.

Bei der Variante 3 würde das anfallende Schmutzwasser über ein Pumpwerk und eine Abwasserdruckleitung über Berndshausen bis zum Übergabeschacht unterhalb des Hasselbergs (Seite Oberbeisheim) gepumpt.

Die Baukosten für diese Lösung betragen ~ 1.350.000 Euro.

Der Vorteil dieser Variante besteht darin, dass keine weitere Kläranlage zu betreiben ist und die Abwässer auf der bestehenden Anlage des Abwasserverbandes gereinigt werden.

Sowohl für die Variante 2 als auch für die Variante 3 ist ein Grunderwerb erforderlich. Hierzu hat der Magistrat am 09.09.2021 den Auftrag bereits erteilt.

Die Studie ist beigefügt und wird vom Ingenieurbüro UNGER in der Sitzung am 4. Oktober 2021 dem Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Stadtentwicklung vorgestellt.

Anlage:  
Studie 04\_2021

**b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

**c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: 3070121901 Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut 10.000,00 €  
Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

**d) Beschlussvorschlag:**

1. Die Neuregelung der zukünftigen Abwassereinigung im Stadtteil Dickershausen soll umgesetzt werden.
2. Die Variante \_\_\_\_\_ „\_\_\_\_\_“  
soll in die Finanzplanung aufgenommen werden.

**Anlage(n):**

1. 210930 Anlage 30637 Studie Dickershausen - 2021\_04

**Magistrat der Reformationsstadt Homberg (Efze)  
Kreisstadt des Schwalm-Eder-Kreises**



**Homberg (Efze):  
Neuregelung der zukünftigen Abwasserreinigung  
im Stadtteil Dickershausen**

**STUDIE**

**April 2021**

---

INHALT	SEITE
<b>1 VERANLASSUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>2 BESTAND</b> .....	<b>2</b>
<b>3 VARIANTENBETRACHTUNG</b> .....	<b>5</b>
3.1 Allgemeines.....	5
3.2 Variante 1 – Anschluss an Malsfeld bleibt erhalten.....	5
3.3 Variante 2 – Eigenlösungen für Dickershausen .....	6
3.4 Variante 3 – Anschluss an die Kläranlage in Niederbeisheim.....	9
3.5 Vergleich der Varianten.....	18
3.6 Vergleich der Abwasserkosten der Varianten .....	20
3.7 Vergleich der Investitionskosten der Varianten.....	22
<b>4 WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG</b> .....	<b>23</b>
4.1 Lebenszykluskosten.....	23
4.2 Grundlagen und Randbedingungen.....	23
4.3 Jahreskosten der Varianten.....	24
4.4 Investitionskosten .....	24
4.5 Reinvestitionskosten .....	25
4.6 Laufende Kosten .....	25
4.7 Projektkostenbarwert.....	25
<b>5 EMPFEHLUNG</b> .....	<b>29</b>
<b>6 ZUSAMMENFASSUNG</b> .....	<b>30</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Seite

Abbildung 1:	Ganglinie der Abwasserparameter .....	3
Abbildung 2:	Ganglinie der jährlichen Abwassermengen .....	4
Abbildung 3:	Kläranlage Malsfeld – Überschwemmungsgebiet .....	6
Abbildung 4:	Kläranlage Dickershausen – Lageplanskizze .....	7
Abbildung 5:	Kläranlage Dickershausen – Fotomontage .....	7
Abbildung 6:	Kläranlage Niederbeisheim - Lageplanskizze .....	10
Abbildung 7:	Kläranlage Niederbeisheim – Luftbild .....	11
Abbildung 8:	Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Lageplanskizze .....	13
Abbildung 9:	Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Längsschnitt .....	14
Abbildung 10:	Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Foto 1 der Trasse .....	15
Abbildung 11:	Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Foto 2 der Trasse .....	15
Abbildung 12:	Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Foto 3 der Trasse .....	16
Abbildung 13:	Vergleich der spezifischen Abwasserkosten der Varianten 2 und 3 .....	20
Abbildung 14:	Vergleich der Jahreskosten der Varianten 2 und 3 .....	21
Abbildung 15:	Projektkostenbarwerte der Varianten .....	26
Abbildung 16:	Projektkostenbarwerte in Abhängigkeit des Zinssatzes .....	27
Abbildung 17:	Projektkostenbarwerte in Abhängigkeit der Änderung der Investitionskosten.....	27

## TABELLENVERZEICHNIS

Seite

Tabelle 1:	Jahresabwassermenge 2013 bis 2020 .....	3
Tabelle 2:	Zusammenfassung der Investitionskosten Variante 2 - Eigenlösung .....	9
Tabelle 3:	Belastung der Kläranlage Niederbeisheim.....	12
Tabelle 4:	Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage Niederbeisheim .....	12
Tabelle 5:	Zusammenfassung der Investitionskosten Variante 3 – KA Niederbeisheim .....	18
Tabelle 6:	Brutto-Investitionskosten der Varianten .....	22

## ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Projektkostenbarwert und Kostenreihe
Anlage 2	Variante 2 – Eigenlösung: Kostenschätzung
Anlage 3	Variante 2 – Eigenlösung: KA Dickershausen – Betriebs- und Energiekosten
Anlage 4	Variante 2 – Eigenlösung: Jahreskostenberechnung
Anlage 5	Variante 3 – KA Niederbeisheim: Kostenschätzung
Anlage 6	Variante 3 – KA Niederbeisheim: KA-Niederbeisheim – Betriebs- und Energiekosten
Anlage 7	Variante 3 – KA Niederbeisheim: Jahreskostenberechnung

## 1 VERANLASSUNG

Im Homberger Stadtteil Dickershausen wurde in den Jahren 1996/1997 die Kanalisation als Mischwasserkanalisation grundhaft erneuert. In diesem Zuge wurde der Stadtteil an die Abwasserreinigung der Gemeinde Malsfeld angeschlossen. Die Mischwasserkanalisation entwässert im freien Gefälle Richtung Malsfeld-Sipperhausen. Die Kläranlage der Gemeinde Malsfeld befindet sich im Fuldataal. Für die Abrechnung zwischen der Gemeinde Malsfeld und der Stadt Homberg (Efze) wurde an der Gemarkungsgrenze ein Übergabe- und Zählerschacht errichtet.

Die Gemeinde Malsfeld hat den Vertrag für die Übernahme des gedrosselten Mischwassers gekündigt.

Diese neuen Randbedingungen haben die Kreisstadt Homberg (Efze) veranlasst, über die zukünftige Abwasserreinigung nachzudenken. Der Magistrat hat daher das Büro

UNGER ingenieure  
Ingenieurgesellschaft mbH  
Waßmuthshäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)

mit einer Studie zur zukünftigen Abwasserreinigung des Stadtteils Dickershausen beauftragt. Die Studie kommt hiermit zur Vorlage.

## 2 BESTAND

Die Kanalisation im Stadtteil Dickershausen wurde nach den Planungen:

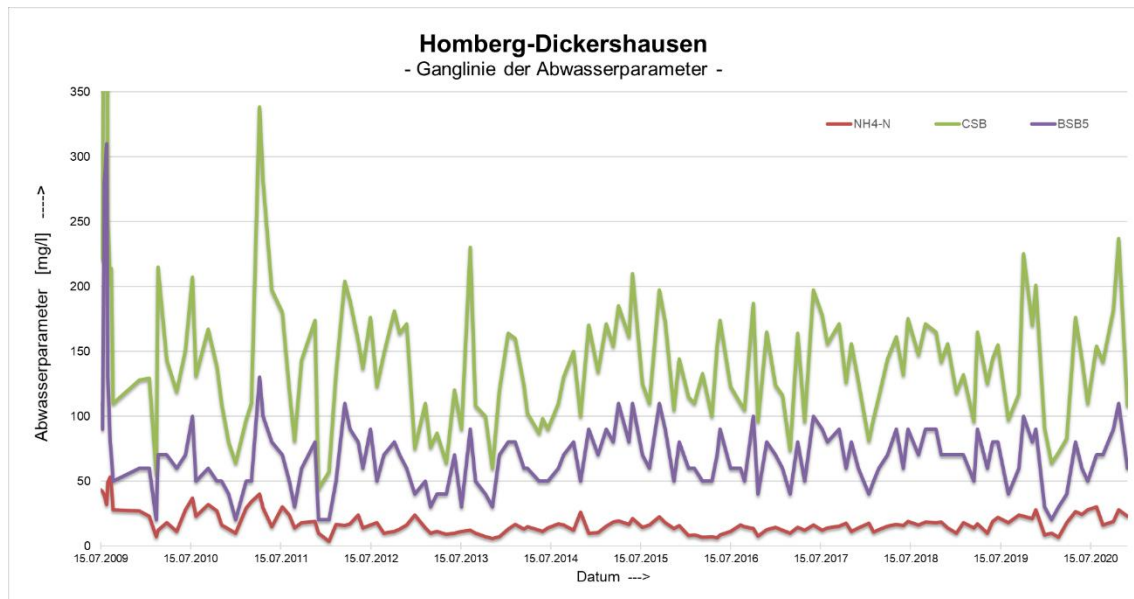
- Genehmigungsplanung  
Entwässerung Dickershausen  
Ingenieurbüro Horst Unger, 1996
- Genehmigungsplanung  
Erweiterung der Mischwasserkanalisation  
UNGER ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, 2001
- Sofortprogramm Land Hessen  
Erweiterung der Mischwasserkanalisation  
UNGER ingenieure Ingenieurgesellschaft mbH, 2001

grundhaft erneuert. Der Stadtteil entwässert über eine Mischwasserkanalisation mit Stauraumkanal für die Regenwasserbehandlung.

Für den Stadtteil Dickershausen gibt es die folgenden Kenndaten:

Einwohner - Einwohnermeldeamt 2016:	195	E
Einwohnergleichwerte – EW:	250	EW
Mittlere Jahresbelastung:	175	EW
Abwasserparameter – Mittelwert 2009 - 2020:		
BSB <sub>5</sub>	70	mg/l
CSB	148	mg/l
NH <sub>4</sub> -N	17,7	mg/l
Entwässerung:		Mischkanalisation
Jahresabwassermenge – Mittelwert 2013 bis 2020:	46.287	m <sup>3</sup> /a
Trinkwasserverbrauch 2019 – 2020 = SW-Menge:	8.716	m <sup>3</sup> /a
	122	l/E-d
Fremd- und Regenwasser:	37.571	m
Regenwasser (abgeschätzt):	4.700	m <sup>3</sup>
Fremdwasser (abgeschätzt) 2013 bis 2020:	32.800	m <sup>3</sup>
	370	%
SMUSI 1996:		
Einzugsgebiet:	15,49	ha
Befestigte Fläche:	5,77	ha
Volumen Stauraumkanal-Dickershausen:	157	m <sup>3</sup>
Übergabeschacht:		
Ist-Drosselablauf Q <sub>ab</sub> :	10	l/s
Studie-Drosselablauf Q <sub>ab</sub> :	3	l/s

Die Ganglinie der maßgebenden Parameter des Abwassers sind in Abbildung 1 aufgetragen. Durch den Fremd- wasseranteil von etwa 370 % liegt bei den Konzentrationen eine starke Verdünnung vor.



**Abbildung 1:** Ganglinie der Abwasserparameter  
Quelle: Daten der Eigenkontrolle

Die Jahresmengen von 2013 bis 2020 zeigen einen sehr starken klimatischen Einfluss auf die jährliche Abwassermenge.

Jahr	Abwassermenge
2013	72.399 m³/Jahr
2014	60.321 m³/Jahr
2015	43.036 m³/Jahr
2016	50.490 m³/Jahr
2017	73.436 m³/Jahr
2018	38.952 m³/Jahr
2019	15.638 m³/Jahr
2020	16.025 m³/Jahr

**Tabelle 1:** Jahresabwassermenge 2013 bis 2020

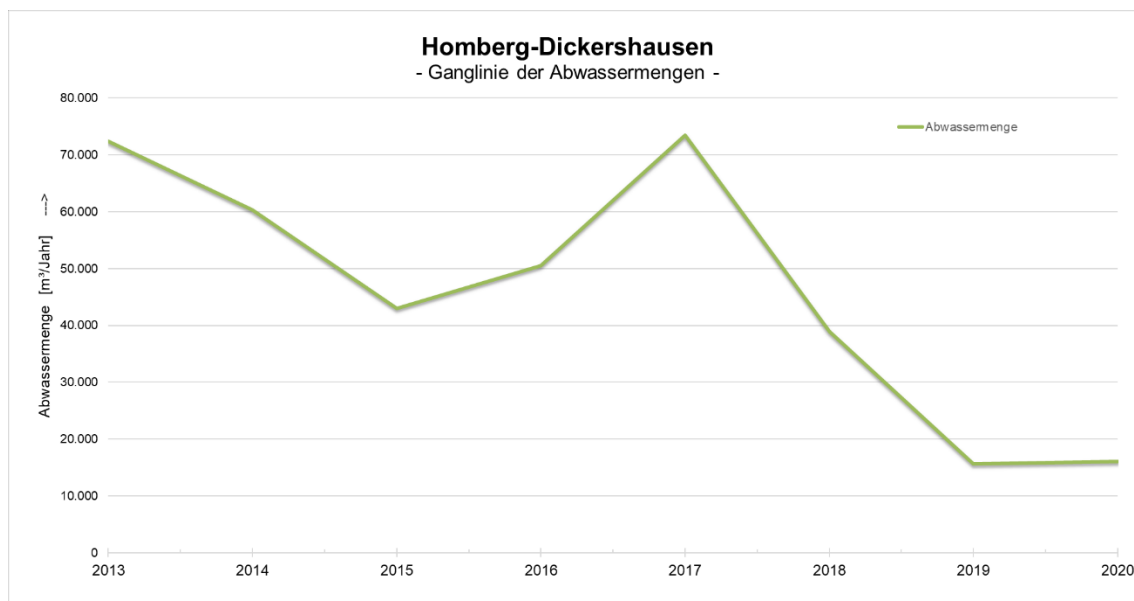
In Abbildung 2 sind die Daten aus der Tabelle als Ganglinie aufgetragen. Deutlich erkennbar ist der starke klimatische Einfluss in den letzten Jahren. In den beiden trockenen Jahren 2019 und 2020 beträgt der Anteil der Jahresabwassermenge gegenüber den nassen Jahren 2013 bis 2017 nur noch 26 %.

Die Kanalisation im Stadtteil Dickershausen wurde in den Jahren 1997, 2002, 2008 und 2011 grundhaft erneuert. Sie entspricht damit - auch in punkto Dichtigkeit - dem heutigen Stand der Technik. Dickershausen liegt in einem Taleinschnitt mit Feuchtwiesen oberhalb des Stadtteils. Die Lagebezeichnung „*Borngartenwiesen*“ zeigt auf



die historische Bedeutung. Dieser Bereich ist auch das Quellgebiet der Rhünda. Daher wird vermutet, dass der größte Fremdwasseranteil über die private Kanalisation (Hausdrainagen) in die öffentliche Kanalisation gelangt.

Dieser hohe Fremdwasser Anteil ist ein generelles Problem, welches sich ohne größere Maßnahmen nicht abstellen lässt. Die Ableitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation ist zwar gesetzlich nicht gestattet, jedoch in der Praxis üblich, da die meisten Unterkellerungen von Gebäuden keine *Weißer Wanne*<sup>1</sup> haben. Damit ist eine nachträgliche Stilllegung von Dränagen meistens nicht möglich.



**Abbildung 2:** Ganglinie der jährlichen Abwassermengen  
Quelle: Daten der Eigenkontrolle

Der Anschluss an die Gemeinde Malsfeld erfolgte etwa im Jahr 1997. Für die Ableitung des Abwassers gibt es einen Übergabeschacht mit einer Zählrichtung für die Abwassermenge.

Der seinerzeit mit der Gemeinde Malsfeld geschlossene Vertrag für die Abwasserentsorgung ist uns nicht bekannt. Es ist auch nicht bekannt, ob seinerzeit von der Stadt Homberg (Efze) ein Investitionskostenzuschuss für die Kanalisation, Regenwasserbehandlung und Kläranlage in Malsfeld gezahlt wurde. Teile der Abwasserreinigung haben Abschreibungszeiten bis zu 50 Jahren. Bei einem zukünftig möglichen anderen Entsorgungsweg müsste geprüft werden, ob ein Investitionskostenzuschuss gezahlt wurde und inwieweit der Stadt Homberg (Efze) aus dem Restbuchwert der Anlagen eine mögliche Rückzahlung zusteht.

<sup>1</sup> Weiße Wanne: wasserdichte Bauweise mit WU-Beton

### 3 VARIANTENBETRACHTUNG

#### 3.1 Allgemeines

Für die Betrachtung und den Vergleich der Varianten ist es wichtig, dass bei allen Varianten die Berechnungen und Kostenermittlung mit den gleichen Randbedingungen aufgestellt werden. Die Kostenermittlung basiert auf einer Vergleichskostenrechnung. Dies bedeutet, dass alle für die wirtschaftliche Vergleichbarkeit notwendigen Kosten ermittelt und in die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung einfließen. Daher wurden bei den jeweiligen Kostenermittlungen auch nur die Vergleichskosten berücksichtigt. Nur so ist ein späterer Vergleich der Varianten möglich.

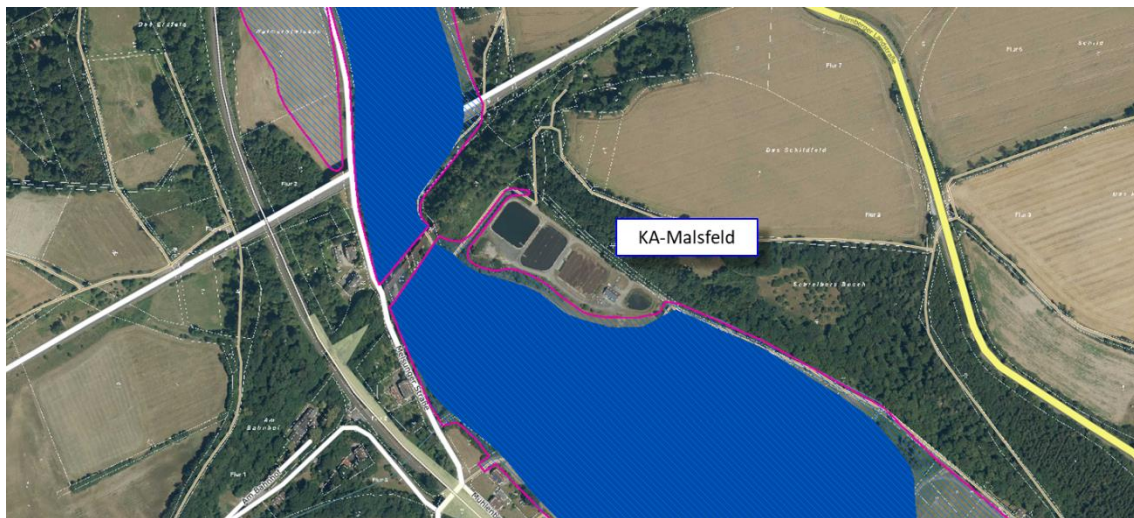
In der Studie werden die folgenden Varianten betrachtet:

- Variante 1: Anschluss nach Malsfeld bleibt erhalten
- Variante 2: Eigenlösung
- Variante 3: Anschluss an die Kläranlage des Abwasserverbands Oberes Beisetal

#### 3.2 Variante 1 – Anschluss an Malsfeld bleibt erhalten

Nach der derzeitigen Sachlage sprechen gegen eine weitere Zusammenarbeit mit der Gemeinde Malsfeld bei der Abwasserableitung und Abwasserreinigung die folgenden Punkte:

- Das Gewerbegebiet in Ostheim hat sich in den letzten Jahren gut entwickelt. Auch in den nächsten Jahren soll weiteres Gewerbe dort angesiedelt werden. Hierfür sind im Bereich der Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung und Abwasserreinigung zusätzliche Kapazitäten erforderlich. Durch die Abtrennung des Stadtteils Dickershausen werden Kapazitäten frei; insbesondere durch den hohen Fremdwasseranteil in Dickershausen bei der Hydraulik und Regenwasserbehandlung.
- Die vorhandene Teichkläranlage im Fuldata ist auf 9.800 EW ausgelegt. Im Bestand sind keine Reserven mehr vorhanden. Eine Erweiterungsmöglichkeit der Kläranlage wird durch das vorhandene System (Teichkläranlage) und die Flächenverfügbarkeit (Überschwemmungsgebiet – siehe Abbildung 3) nicht gesehen.
- Das vorhandene System der Kläranlage (Teichkläranlage) ist hinsichtlich einer Kapazitätsoptimierung sehr unflexibel. Daher wird die Möglichkeit einer Kapazitätserhöhung im Bestand nicht gesehen.
- Der Stadtteil Homberg-Dickershausen hatte in den vergangenen Jahren einen hohen Fremdwasseranteil. Erst durch die letzten drei trockenen Jahre ist dieser deutlich zurückgegangen. Das Abrechnungssystem mit der Gemeinde Malsfeld bezieht sich auf den Trinkwasserverbrauch. Aus diesem Grund sieht die Gemeinde Malsfeld in den Jahren 2013 bis 2017 bei sich einen Verlust von etwa 132.127 €. Die Berechnung der Gemeinde Malsfeld bezieht sich auf die jeweiligen Jahresschmutzwassermengen.



**Abbildung 3:** Kläranlage Malsfeld – Überschwemmungsgebiet

Quelle: [www.geoportal.hessen.de](http://www.geoportal.hessen.de)

Der Sachstand und die Informationen wurden bei einem Gespräch mit Bürgermeister Vaupel und nach Rücksprache mit dem Planungsbüro Oppermann, Herrn Dr. Born, gewonnen.

Eine Fortführung der Abwasserableitung zur Gemeinde Malsfeld wird aus der heutigen Sicht nicht gesehen.

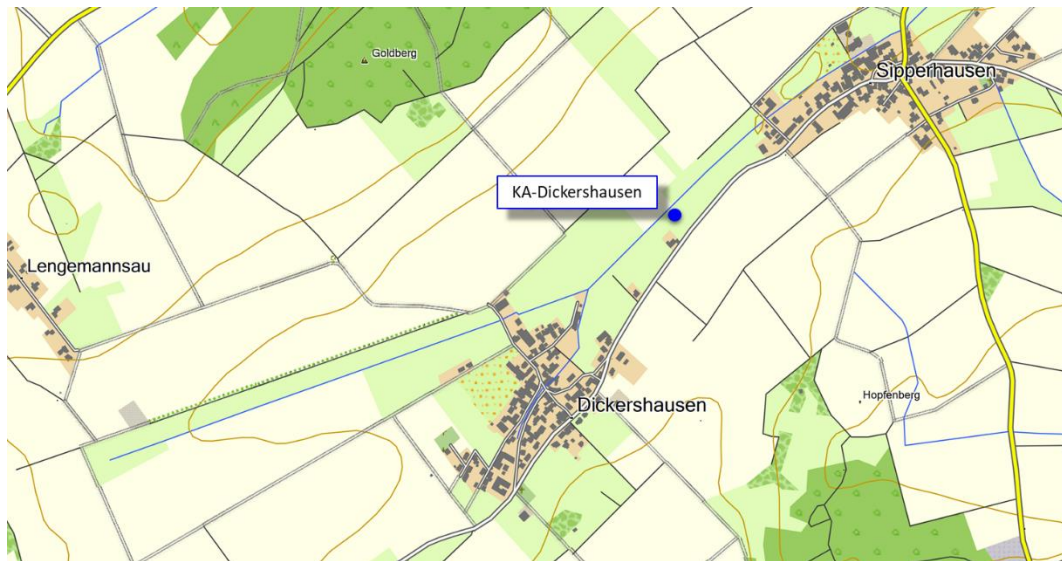
### 3.3 Variante 2 – Eigenlösungen für Dickershausen

Bei Variante 2 wird im Rahmen der Studie eine Eigenlösung für die Abwasserreinigung des Stadtteils Dickershausen aufgestellt.

Die Einleitung des Abwassers würde in das Gewässer Rhünda erfolgen. Das Gewässer hat an der Einleitstelle ein Einzugsgebiet von etwa 6,41 km<sup>2</sup>. Die Einleitstelle liegt in der Trinkwasserschutzzone IIIB des Tiefbrunnens Hegeholz der Gemeinde Malsfeld. Für die Anforderungen an die Abwasserreinigung wird aufgrund der Gewässersituation eine Stickstoffelimination mit Nitrifikation und Denitrifikation sowie eine P-Elimination angesetzt.

Als Konzept der Abwasserreinigung wird das Verfahren Biocos gewählt. Dieses Konzept wurde schon bei den beiden Kläranlagen in Lembach und Roppershain realisiert. Die Kläranlage Roppershain ist seit 2005 und die Kläranlage Lembach seit 2006 in Betrieb. Beide Anlagen haben eine robuste Verfahrenstechnik, einen geringen Wartungsaufwand und eine gute Reinigungsleistung.

In Abbildung 4 ist in der Lageplanskizze der mögliche Standort der Kläranlage eingetragen. In diesem Bereich verläuft auch der Abwassersammler Richtung Malsfeld. Abbildung 5 zeigt für den Standort eine Fotomontage der Kläranlage mit dem System Biocos.



**Abbildung 4:** Kläranlage Dickershausen – Lageplanskizze



**Abbildung 5:** Kläranlage Dickershausen – Fotomontage

Für den Neubau der Kläranlage Dickershausen ergeben sich die folgenden Kenndaten:

**Kläranlage Dickershausen:**

Auslegung:	250 EW
Mittlere Jahresbelastung:	175 EW
Jahresabwassermenge:	46.300 m <sup>3</sup> /a
Tageswassermenge:	153 m <sup>3</sup> /d
TW-Zulauf:	1,8 l/s

RW-Zulauf:	3,0 l/s
Zulaufpumpwerk:	
Anzahl der Pumpen:	2 Stück
Pumpentyp:	trockenaufgestellte Kreiselpumpen
Belebungsbecken - Biocos:	
Anzahl:	1 Stück
Volumen:	45 m <sup>3</sup>
Beckentiefe:	3,50 m
Nachklärung – SU-Becken:	
Anzahl:	2 Stück
Volumen:	2 • 23 = 46 m <sup>3</sup>
Schlammstapelbehälter:	25 m <sup>3</sup>

Zu der Variante einige Erläuterungen:

- Kläranlagen mit der Größenordnung von 250 EW werden normalerweise nur bei einer Trennkanalisation eingesetzt. Die Erfahrungen mit den beiden Kläranlagen in Lembach und Roppershain haben aber gezeigt, dass der Einsatz bei einer **Mischwasserkanalisation** keine Probleme hervorruft. Wichtig ist die maximale Beschickung der Kläranlage im Regenwetterfall von  $2 \cdot Q_s + Q_f$  (zweifache Schmutzwasser- plus Fremdwassermenge). Für den Standort Dickershausen bedeutet dies für den Regenwetterfall einen maximalen Zulauf von 3,0 l/s.
- Für die **Regenwasserbehandlung** erfolgt der Nachweis für die Einhaltung des Stands der Technik mit einer Schmutzfrachtsimulation über die Software SMUSI (**S**chmutzfrachts**i**mulation). Die letzte SMUSI stammt aus dem Jahr 1996. Die Berechnung erfolgte damals mit der Version 3.1. Bei dieser Version wurde das Absetzverhalten bei größeren Rohrmennweiten im Kanalisationssystem noch nicht berücksichtigt. Auch wurde bei dieser Berechnung eine Einleitung von Mischwasser aus einem Stauraumkanal in Lengemansau mitberücksichtigt. Im Vergleich zu den beiden Regenwasserbehandlungsanlagen in den Stadtteilen Lembach und Roppershain müsste das vorhandene Stauvolumen in Dickershausen auch für eine Drosselwassermenge von 3,0 l/s ausreichen. Der genaue Nachweis kann aber erst durch eine neue SMUSI-Berechnung erbracht werden.
- Problematisch ist der hohe **Fremdwasseranteil** von 370 % mit der starken Abhängigkeit von den niederschlagsreichen Zeiten. Es wird vermutet, dass der hohe Fremdwasseranteil durch angeschlossene Hausdränagen entsteht. Hier müsste über kontinuierliche Abflussmessungen an verschiedenen Standorten im Kanalsystem und ergänzende TV-Befahrung die Quellen des Fremdwassereintritts ermittelt werden. Mit diesen Informationen sollte dann versucht werden, zusammen mit den Anwohnern / Hausbesitzern die Fremdwassermenge im Kanalsystem zu reduzieren. Der hohe Fremdwasseranteil ist ein generelles Problem und nicht nur auf diese Variante beschränkt.
- Die Kriterien für einen möglichen **Standort der Kläranlage** sind die Nähe zu dem vorhandenen Abwassersammler und zu dem Gewässer. Auch die Gemarkungsgrenze zu Malsfeld spielt bei der Standortbestimmung eine Rolle. Bei einer weiteren Betrachtung dieser Variante müssten zunächst Gespräche mit den Grundstückseigentümern für einen Grundstückserwerb geführt werden. Hierbei muss auch die Zufahrt zur Kläranlage berücksichtigt werden.

- Für den **Hochwasserschutz** der Kläranlage muss für das Gewässer Rhünda eine hydraulische Berechnung für ein HQ<sup>100</sup> durchgeführt werden, um das Überschwemmungsgebiet zu ermitteln. Die Höhen der Kläranlage müssen dann entsprechend gewählt werden. In dem Konzept für die Variante erfolgt um die Kläranlage eine Erdanschüttung, vergleichbar mit der Kläranlage in Roppershain.
- Die Kläranlage bekommt eine **Fernanbindung** an das Prozessleitsystem der Zentralkläranlage. Darüber können die Störmeldungen abgefragt und bearbeitet werden. Eine Bedienung der Kläranlage über die Fernanbindung ist - wenn gewünscht - auch möglich.
- Der **Überschussschlamm** aus der biologischen Reinigungsstufe wird in dem Schlammstapelbehälter vor Ort zwischengelagert und kann dann bei Bedarf per Saugwagen zur weitergehenden Schlammbehandlung auf die Zentralkläranlage transportiert werden.

Für die Variante 2 wurden die in Tabelle 2 aufgeführten Investitionskosten ermittelt.

Beschreibung	Kosten
Bauwerke	898.388 €
Verfahrenstechnik	233.608 €
EMSR-Technik	166.201 €
<b>SUMME - brutto</b>	<b>1.298.198 €</b>

**Tabelle 2:** Zusammenfassung der Investitionskosten Variante 2 - Eigenlösung

### 3.4 Variante 3 – Anschluss an die Kläranlage in Niederbeisheim

Die Kläranlage in Niederbeisheim gehört zum Abwasserverband Oberes Beisetal. Dieser wurde im Jahr 1976 gegründet. Mitglieder im Verband sind neben der Gemeinde Knüllwald auch die Stadt Homberg (Efze) wegen dem Stadtteil Welferode.

Die heutige Kläranlage Niederbeisheim wurde nach einer Genehmigungsplanung vom Ingenieurbüro Walloschke im Jahr 1989 bis 1991 errichtet.

An der Kläranlage Niederbeisheim sind folgende Ortsteile der Gemeinde Knüllwald angeschlossen: Niederbeisheim, Oberbeisheim, Berndshausen, Rengshausen, Lichtenhagen, Nenterode und Hausen, die Tank- und Raststätte Hasselberg und der Homberger Stadtteil Welferode.

Die Anzahl an natürlichen Einwohner beträgt 3.087 E. Hinzu kommt noch die Belastung aus der Tank- und Raststätte Hasselberg.



**Abbildung 6:** Kläranlage Niederbeisheim - Lageplanskizze

In Abbildung 6 ist in der Lageplanskizze der Standort der Kläranlage im Beisetal nördlich von Niederbeisheim eingetragen.

Abbildung 7 zeigt ein Luftbild der Kläranlage. Für die Einschätzung der zukünftigen Entwicklungsmöglichkeit ist die vorhandene Grundstücksituation im Beisetal entscheidend. Der Kläranlagenstandort befindet sich zwischen der Kreisstraße K29, der Beise und einem steilen Hang. Damit sind am Standort der Kläranlage für eventuelle zukünftige Erweiterungen zur Erhöhung der Auslegungsbelastung bzw. der Einhaltung von zukünftigen strengeren Anforderungen an die Abwasserreinigung die Platzverhältnisse sehr stark eingeschränkt.



**Abbildung 7:** Kläranlage Niederbeisheim – Luftbild

Quelle: Google Earth

Die Kläranlage Niederbeisheim hat die folgenden wesentlichen Bemessungsdaten:

Einwohnergleichwerte:	5.600 EW
Biologische Reinigungsstufe:	
Anzahl der Straßen	1 Stück
Volumen BB	1.800 m <sup>3</sup>
Anteile DN / NI	40 % / 60 %
System:	System Schreiber – später umgebaut

Die Kläranlage Niederbeisheim besteht aus den folgenden abwassertechnischen Verfahrensschritten:

- Regenwasserbehandlung
- Kompakt-Rechenanlage
- Belüfteter Sand- und Fettfang
- Sandklassierer
- Belebungsbecken als Umlaufbecken - einstraßig
- Nachklärbecken - einstraßig
- Gebläsestation mit drei Gebläsen
- Rücklaufschlamm- und Überschussschlammumpwerk
- Schlammspeicher für den Überschussschlamm



Zur Ermittlung der aktuellen Zulaufbelastung wurden die Betriebsdaten der Eigenkontrolle aus den Jahren 2018 bis 2020 ausgewertet.

Im Einzelnen ergeben sich damit die folgenden Ergebnisse:

Betriebsjahr	Einwohnerwerte-EW
2018	4.099
2019	3.660
2020	4.763
Mittelwert der drei Jahre	4.174

**Tabelle 3:** Belastung der Kläranlage Niederbeisheim

Betriebsjahr	Jahresschmutzwassermenge
2018	440.591 m <sup>3</sup> /a
2019	430.748 m <sup>3</sup> /a
2020	389.272 m <sup>3</sup> /a
Mittelwert der drei Jahre	420.204 m <sup>3</sup> /a

**Tabelle 4:** Jahresschmutzwassermenge der Kläranlage Niederbeisheim

Die Belastung der Kläranlage Niederbeisheim in den Jahren 2018 bis 2020 ist in der Tabelle 3 aufgeführt. Der Mittelwert lag bei 4.174 EW. Bedingt durch Corona lag der Belastungswert im Jahr 2020 deutlich höher. Unter Nichtberücksichtigung des Jahres 2020 lag in den Jahren 2018 und 2019 der Mittelwert bei 3.880 EW. Damit hat die Kläranlage noch eine freie Kapazität in der Größenordnung von etwa 1.700 EW. Unter diesen Randbedingungen könnte der Stadtteil Dickershausen mit an die Kläranlage in Niederbeisheim angeschlossen werden. Hierfür sind keine zusätzlichen Baumaßnahmen auf der Kläranlage erforderlich.

Für den Anschluss von Dickershausen an die Kläranlage sind die folgenden zusätzlichen abwassertechnischen Bauwerke erforderlich:

➤ **Abwasserpumpwerk** Dickershausen

Neubau eines Pumpwerks für ein pneumatisches Pumpwerk im Bereich der vorhandenen Abwasserleitung nach Malsfeld.

Wegen der langen Druckleitung und der damit verbundenen Sulfidproblematik wird das Pumpwerk mit pneumatischen Pumpen ausgerüstet.

Abwasserpumpen:

Typ: = Pneumatisches Abwasserpumpen  
Doppelanlage

Betriebspunkt:

Fördermenge	=	3,0 l/s = Drosselablauf SRK
Förderdruck	=	29,5 m WS

Das Abwasserpumpwerk bekommt eine **Fernanbindung** an das Prozessleitsystem der Zentralkläranlage. Darüber können die Störmeldungen abgefragt und bearbeitet werden. Eine Bedienung des Pumpwerks über die Fernanbindung ist - wenn gewünscht - auch möglich.

➤ **Abwasserdruckleitung** Dickershausen – Übergabepunkt an der BAB A7

Länge:	=	3.600 m
Druckleitung:		
Werkstoff	=	PE-HD-Leitung – SDR 11
Innendurchmesser	=	90,0 mm
Fördermenge	=	3,0 l/s – neuer Drosselablauf SRK
Höhen-Sohle:		
PW-Dickershausen	=	319,00 m ü NN
Hochpunkt 1 - DL	=	343,00 m ü NN
Tiefpunkt Berndshausen	=	293,00 m ü NN
Hochpunkt 2 – DL	=	327,00 m ü NN
Übergabepunkt BAB A7	=	293,00 m ü NN
Geodätische Höhendifferenz	=	24,00 m – zum 1. Hochpunkt
Förderhöhe der Pumpen	=	29,50 m



**Abbildung 8:** Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Lageplanskizze

In Abbildung 8 ist der Trassenverlauf der geplanten Abwasserdruckleitung des neuen Pumpwerks in Dickershausen über Berndshausen zum Übergabepunkt in die Kanalisation vom Abwasserverband im Bereich der Brücke BAB A7 aufgetragen. Die Trasse verläuft weitestgehend in öffentlichen Straßen- und Wegeparzellen. Nur in dem Bereich des Waldgrundstücks zwischen Dickershausen und Berndshausen muss wegen dem Höhenprofil die Druckleitung außerhalb von Wegeparzellen verlegt werden.

In Berndshausen verläuft die Druckleitung entlang der K30 und der Wegezufahrt zur Raststätte Hasselberg. In dieser Wegezufahrt liegt auch die vorhandene Druckleitung von Berndshausen Richtung Oberbeisheim. Hinter der Autobahnbrücke BAB A7 verläuft die Druckleitung bis zur Einbindung in den vorhandenen Freispiegelkanal DN 250 Richtung Oberbeisheim.

Die Druckleitung wird als PE-HD Leitung – SDR 11 –  $d_i = 90,0$  mm errichtet. Die Druckleitung wird frostfrei in einer Tiefe von ca. 1,20 m verlegt. Als Druck- und PE-HD-Leitung kann sie kostengünstig eingepflügt werden.

In Abbildung 9 ist das Höhenprofil der Druckleitung aufskizziert. Der höchste Punkt der Druckleitung liegt zwischen Dickershausen und Berndshausen. Die Leitung kann komplett als Druckgefälleleitung konzipiert und verlegt werden. Damit steht die Energiehöhe am ersten Hochpunkt für den Transport des Abwassers über den zweiten Hochpunkt zur Verfügung. Durch den Einsatz einer pneumatischen Förderung kann auf die Be- und Entlüfter an den Hochpunkten verzichtet werden. Für eine Kontrollmöglichkeit und für die Druckprobe werden auf der Strecke Kontrollschächte vorgesehen.



**Abbildung 9:** Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Längsschnitt



**Abbildung 10:** Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Foto 1 der Trasse

Abbildung 10 zeigt ein Foto der Trasse in Dickershausen entlang der Kreisstraße K25 im Kreuzungsbereich der landwirtschaftlichen Wegeparzelle Richtung Berndshausen.

In Abbildung 11 wird der mögliche Trassenverlauf in der landwirtschaftlichen Wegeparzelle Richtung Berndshausen aufgezeigt.



**Abbildung 11:** Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Foto 2 der Trasse

Abbildung 12 zeigt den möglichen Trassenverlauf in der landwirtschaftlichen Wegeparzelle von Dickershausen Richtung Berndshausen kurz vor der Kreisstraße K30.



**Abbildung 12:** Druckleitung Dickershausen – Übergabepunkt – Foto 3 der Trasse

Bei der Variante 3 können die folgenden vorhandenen abwassertechnischen Bauwerke wie folgt weiterverwendet werden:

- **Stauraumkanal Dickershausen**  
Der vorhandene **Stauraumkanal** mit einem Volumen von 157 m<sup>3</sup> und einem vorhandenen Drosselablauf von 10 l/s wird weiterverwendet. Für die Variante wird ein neuer Drosselablauf von 3,0 l/s angesetzt.

Bei einer - über die Studie hinaus - weiteren Planung, muss dieser Stauraumkanal in die SMUSI der Kläranlage Niederbeisheim integriert werden. Mit der SMUSI erfolgt der Nachweis der Regenwasserbehandlung nach dem Stand der Technik für das Einzugsgebiet der jeweiligen Kläranlage. Mit dem Ergebnis der SMUSI-Berechnung kann die Forderung nach zusätzlichem Regenbeckenvolumen möglich sein. Dies ist abhängig von der Auslastung der aktuellen Regenwasserbehandlung bzw. der Berücksichtigung von möglichen zukünftigen Erweiterungen der Siedlungsflächen.

- **Kläranlage Niederbeisheim**  
Die Kläranlage Niederbeisheim ist für 5.600 EW ausgelegt, die Belastung im Jahr 2020 lag bei 4.763 EW. Die im Vergleich zu den Vorjahren höhere Belastung im Jahr 2020 wurde vermutlich durch die derzeitige Corona-Situation verursacht. Durch Home-Office, geschlossene Schulen und Kindergärten sind bei den Haushalten höhere Abwasserbelastungen entstanden.

Die mittlere Belastung der letzten drei Jahre betrug 4.174 EW. Damit könnte die zusätzliche Abwassermenge aus dem Stadtteil Dickershausen aufgenommen werden.

Bei Variante 3 ergeben sich die folgenden Randbedingungen / Anmerkungen / Hinweise:

➤ Bestehendes Pumpwerk und Druckleitung Berndshausen Richtung Oberbeisheim

Die vorhandene Kanalisation in Berndshausen ist eine Trennkanalisation. Daher wird über das vorhandene Pumpwerk nur das Schmutz- und Fremdwasser aus der Schmutzwasserkanalisation Richtung Niederbeisheim gefördert. Nach den vorliegenden Bestandsplänen hat die Druckleitung aus HD-PE einen Innendurchmesser  $d_i = 90$  mm. Die SDR-Stufe ist nicht angegeben.

Einwohner Berndshausen	=	219	E
Abwassermenge:			
Trinkwasserverbrauch	=	130	l/(E·d)
	=	28,5	m <sup>3</sup> /d
Schmutzwassermenge	=	28,5	m <sup>3</sup> /d
Spitzenfaktor	=	2,10	
Schmutzwassermenge	=	0,69	l/s
Fremdwasser	=	200	%
	=	56,9	m <sup>3</sup> /d
Max Fördermenge	=	1,35	l/s
	=	4,86	m <sup>3</sup> /h
Länge Druckleitung	=	1.112	m
Druckleitung:			
Werkstoff	=	PE-HD-Leitung	
Innendurchmesser	=	90 mm	
Höhen-Sohle:			
PW Berndshausen	=	292,01 m ü NN	
Hochpunkt 2 – DL	=	327,00 m ü NN	
Übergabepunkt BAB A7	=	293,00 m ü NN	
Geodätische Höhendifferenz	=	34,99 m	
Abwasserpumpen:			
Hersteller	=	Jung Pumpen	
Typ:	=	300/2 B6	
Betriebspunkt:			
Fördermenge	=	6,0 l/s	
Förderdruck	=	57,5 m WS	

Der Betriebspunkt konnte anhand der vorliegenden Bestandsunterlagen nur grob abgeschätzt werden. Genauere Betriebsdaten über die Abwassermenge aus Berndshausen liegen nicht vor. Bei einer Realisierung dieser Variante sollte unbedingt die Abwassermenge für einen größeren Zeitraum kontinuierlich gemessen werden.

Das vorhandene Pumpwerk in Berndshausen mit der Druckleitung Richtung Oberbeisheim kann nach den vorliegenden Informationen die zusätzlichen Abwassermengen aus Dickershausen nicht aufnehmen. Um bei der Studie eine auf dem jetzigen Kenntnisstand basierende und ausführbare Variante

aufzustellen, wird die neue Druckleitung bis zum Übergabepunkt in die Freigefälleleitung DN 250 hinter der Autobahn BAB A7 geführt.

Durch die Verlegung der Druckleitung von Dickershausen bis zum Übergabepunkt an der BAB A7 kann die Energiehöhe vom ersten Hochpunkt für die Förderung des Abwassers über den zweiten Hochpunkt genutzt werden. Bei einer Entkoppelung des Systems am Pumpwerk Berndshausen wäre der Energieaufwand für die Abwasserförderung größer.

Bei einer Realisierung der Variante sollte im Rahmen der Entwurfsplanung die Trassenführung der neuen Druckleitung bezüglich der schon vorhandenen Trassen optimiert werden.

Die Investitionskosten für die Variante 3 wurden basierend auf vergleichbaren Projekten ermittelt. Die Übersichtstabelle der Kostenschätzung liegt als Anlage der Studie bei. Eine Zusammenfassung der Investitionskosten (brutto) ist in Tabelle 5 aufgeführt.

Beschreibung	Kosten
Bauwerke	1.190.246 €
Verfahrenstechnik	75.841 €
EMSR-Technik	75.962 €
<b>SUMME - brutto</b>	<b>1.342.048 €</b>

**Tabelle 5:** Zusammenfassung der Investitionskosten Variante 3 – KA Niederbeisheim

### 3.5 Vergleich der Varianten

Zu den einzelnen Varianten lassen sich die folgenden Aussagen, Vor- und Nachteile aufzeigen:

#### Variante 1 - Malsfeld

- Die Erweiterungsmöglichkeit der Kläranlage von Malsfeld im Fuldata ist durch die vorhandenen Platzverhältnisse und das abwassertechnische Verfahrenskonzept (Teichanlage) stark eingeschränkt. Für die weitere Entwicklung von Gewerbe- und Wohngebieten benötigt die Gemeinde Malsfeld zusätzliche Kapazitäten im Bereich der Abwasserreinigung. Durch das Abklemmen des Stadtteils Dickershausen werden zusätzliche Kapazitäten frei.
- Eine weitere Ableitung des Abwassers Richtung Malsfeld wird aufgrund der stattgefundenen Gespräche nicht gesehen. Sollte durch weitere Gespräche dennoch die Ableitung Richtung Malsfeld weiter möglich sein, so wird voraussichtlich der Abwasserpreis neu verhandelt werden.
- Bei einer Beendigung des Vertrags zwischen der Gemeinde Malsfeld und der Stadt Homberg (Efze) muss geklärt werden, ob in den 90er Jahren von der Stadt Homberg ein Investitionskostenzuschuss an die Gemeinde Malsfeld gezahlt wurde. Möglicherweise stehen hier der Stadt Homberg (Efze) aus den Restbuchwerten Rückzahlungen zu.

- Das Abwasser fließt im freien Gefälle bis zur Kläranlage Malsfeld. Es ist kein zusätzlicher Energieaufwand für die Förderung des Abwassers bis zur Kläranlage erforderlich.
- Die Variante hat den geringsten personellen Aufwand für die Stadt Homberg (Efze).

### **Variante 2 - Eigenlösung**

- Die komplette Abwasserbehandlung erfolgt in Eigenregie der Stadt Homberg (Efze).
- Das Gewässer Rhünda hat nur ein sehr kleines Einzugsgebiet und damit eine geringe Wassermenge. Damit können hohe Anforderungen an die Abwasserreinigung definiert werden.
- Als Ausgleich für den Eingriff bei der Baumaßnahme der Kläranlage in die Natur kann das Gewässer Rhünda in dem Abschnitt der Kläranlage renaturiert werden. Für den notwendigen Ausgleich des Retentionsvolumens beim Hochwasser für die Aufschüttung bei der Kläranlage kann an der Rhünda ein Verlässungsbereich angelegt werden. Eine vergleichbare Maßnahme wurde am Standort der Kläranlage Roppershain mit Erfolg für das Gewässer durchgeführt.
- Die Energiekosten für die Förderung und Reinigung des Abwassers sind vergleichbar mit den schon jetzt vorhandenen Energiekosten auf der Kläranlage Malsfeld. Damit ist für die Förderung und Reinigung des Abwassers insgesamt kein zusätzlicher Energieaufwand erforderlich.
- Beim Neubau der Kläranlage kann zusätzlich eine PV-Anlage auf dem Gelände errichtet werden. Damit könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Abwasserreinigung gegenüber der bestehenden Situation reduziert werden.
- Mit der Einleitung des gereinigten Wassers in die Rhünda verbleibt das Fremd- und Regenwasser in diesem Gewässer. Dies ist insbesondere bei langanhaltenden Trockenperioden für das Gewässer vorteilhaft.
- Für die Baumaßnahme wird nur ein Grundstück benötigt. Damit sind Verhandlungen nur mit einem Eigentümer notwendig.
- Diese Variante hat den höchsten personellen Aufwand für die Stadt Homberg (Efze).

### **Variante 3 – KA-Niederbeisheim**

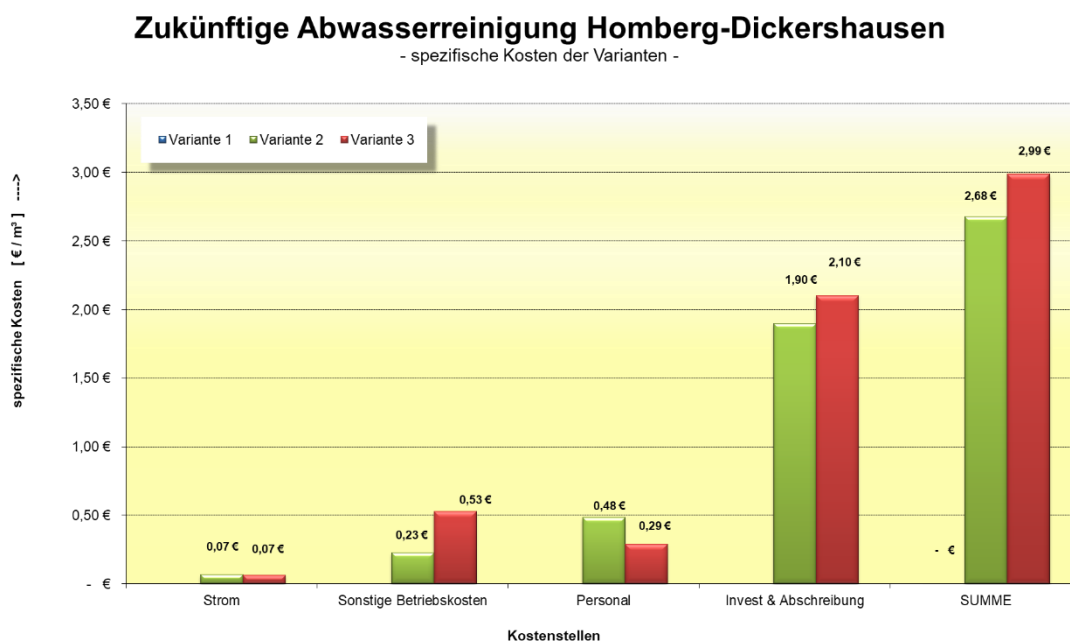
- Bei der Trasse für die Druckleitung müssen viele Zwangspunkte und andere bauliche Einrichtungen berücksichtigt werden. Durch Unvorhergesehenes können sich die Baukosten erhöhen. Es gibt größere Unsicherheiten.
- Ergänzend zum Stadtteil Welferode ergibt sich eine weitere Zusammenarbeit mit dem Abwasserverband Oberes Beisetal.
- Das Abwasser muss mittels Pumpwerk über zwei Höhenrücken bis zur Übergabestelle gepumpt werden. Damit ist ein zusätzlicher Energieaufwand für die Förderung des Abwassers notwendig.
- Beim Neubau des Pumpwerks kann zusätzlich eine PV-Anlage auf dem Gelände errichtet werden. Damit könnten die CO<sub>2</sub>-Emissionen für die Abwasserförderung reduziert werden.



- Bei der Baumaßnahme sind mehrere Grundstücke betroffen. Das Pumpwerk wird am gleichen Standort wie die Kläranlage der Variante 2 vorgesehen. Hierfür sind Verhandlungen mit privaten Grundstückseigentümern notwendig. Die Druckleitung verläuft über private Grundstücke, öffentliche Wegeparzellen des Landkreises und der Gemeinde Knüllwald sowie durch ein Waldgebiet.
- Die Kläranlage in Niederbeisheim hat aufgrund der örtlichen Lage keine Erweiterungsmöglichkeiten. Durch den zusätzlichen Anschluss des Stadtteils Dickershausen verringert sich somit die noch vorhandene freie Kapazität auf der Kläranlage.
- Der personelle Aufwand liegt bei dieser Variante zwischen der Variante 1 und 2. Das Personal der Stadt Homberg (Efze) muss bei dieser Variante das Pumpwerk in Dickershausen betreuen.

### 3.6 Vergleich der Abwasserkosten der Varianten

Für die einzelnen Varianten wurden die Investitions- und Betriebskosten ermittelt. In Abbildung 13 sind diese Kosten als spezifische Kosten pro m<sup>3</sup> Abwasser gegenübergestellt. Die spezifischen Kosten beziehen sich hierbei auf die Jahresabwassermenge aus Dickershausen und nicht nur auf den Schutzwasseranteil.



**Abbildung 13:** Vergleich der spezifischen Abwasserkosten der Varianten 2 und 3

Bei diesen Kostenangaben handelt es sich um die spezifischen Jahreskosten der jeweiligen Variante. Bei den Jahreskosten wurden die Reinvestitionskosten nicht berücksichtigt. Diese Kosten beziehen sich daher auf die nächsten Jahre ohne zukünftige Investitionskosten für die Instandhaltung.

Für die Variante 1 konnten keine Kosten ermittelt werden.

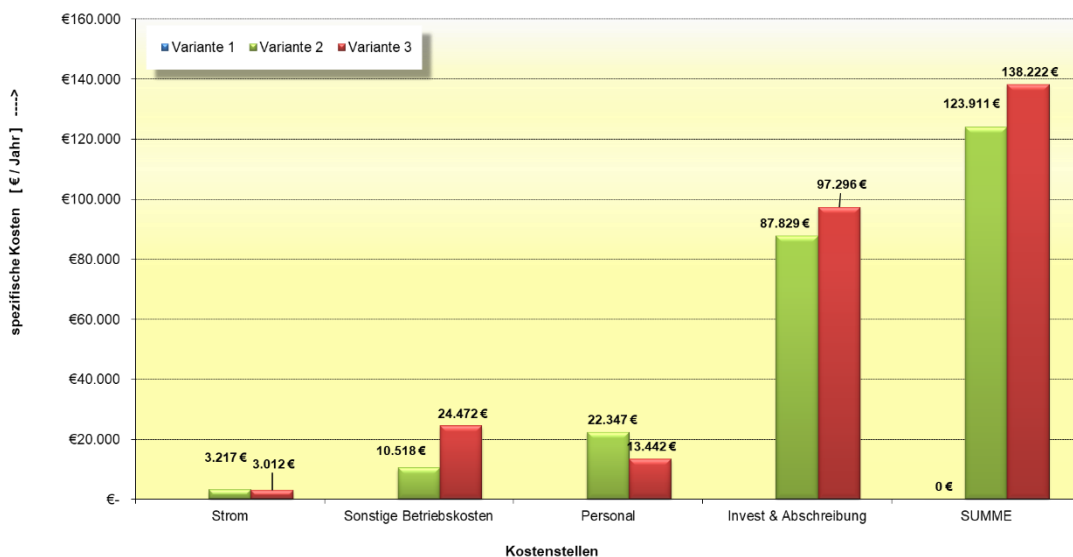
In Abbildung 14 sind die Kosten als Jahreskosten aufgetragen.

Bei Variante 3 wurden die bestehenden Anlagen des Abwasserverbandes anteilig mitberücksichtigt. Die Daten für die Abschreibung und Betriebskosten wurden aus dem Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2018 und 2019 des Fachbereichs Rechnungsprüfung des Schwalm-Eder-Kreises entnommen. Die Betriebskosten wurden über das Excel-Arbeitsblatt für die Berechnung der Betriebs- und Energiekosten der Kläranlage auf die einzelnen Anlagenkomponenten aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgte anhand der Systemkennwerte. Einzeldaten für die einzelnen Anlagenkomponenten standen nicht zur Verfügung. Die Ergebnisse der Berechnung sind in der Anlage enthalten.

Nach der uns vorliegenden Abrechnung mit der Gemeinde Malsfeld hat die Stadt Homberg (Efze) im Jahr 2017 für die Abwasserentsorgung 83.040 € gezahlt. Die Gemeinde Malsfeld geht davon aus, dass sie im Jahr 2017 etwa 26.500 € zu wenig von der Stadt Homberg (Efze) erhalten hatte. In der Summe wären dies dann 109.540 € pro Jahr. Mit einer jährlichen Kostensteigerung von 2,0 % und dem in der Studie gewählten Bezugsjahr 2023 wären dies dann etwa 123.000 € pro Jahr. Diese Kosten liegen in der gleichen Größenordnung wie die Jahreskosten der Variante 2 und 3.

### Zukünftige Abwasserreinigung Homberg-Dickershausen

- Jahreskosten der Varianten -



**Abbildung 14:** Vergleich der Jahreskosten der Varianten 2 und 3

Die Variante 2 hat geringere spezifische Jahreskosten. Die Differenz zur Variante 3 liegt bei 10 %. Diese Differenz liegt innerhalb der Toleranz / Genauigkeit der hier in der Studie angewandten Berechnungsmethoden. Aus diesem Grund ergibt sich aus dem Jahreskostenvergleich keine eindeutige Priorisierung einer Variante.

### 3.7 Vergleich der Investitionskosten der Varianten

In Tabelle 6 sind die Investitionskosten der Varianten aufgeführt.

Für die Variante 1 liegen keine Investitionskosten vor. Da eine Erweiterung der Kläranlage Malsfeld aufgrund der örtlichen und verfahrenstechnischen Situation zurzeit nicht gesehen wird, können auch keine Investitionskosten ermittelt werden.

Die Variante 2 hat gegenüber der Variante 3 etwa um 3 % geringere Investitionskosten. Diese Differenz liegt innerhalb der Toleranz / Genauigkeit der aufgestellten Kostenschätzungen in dieser Studie. Aufgrund der Investitionskosten kann daher keine eindeutige Priorisierung einer Variante vorgenommen werden.

Variante	Kosten
Variante 1	Keine Angaben vorhanden
Variante 2 - Eigenlösung	1.298.198 €
Variante 3 – KA-Niederbeisheim	1.342.048 €

**Tabelle 6:** Brutto-Investitionskosten der Varianten

Die Kostenschätzung der beiden Varianten ist in der Anlage beigefügt.

## 4 WIRTSCHAFTLICHKEITSBERECHNUNG

### 4.1 Lebenszykluskosten

Die Berechnung der Lebenszykluskosten der einzelnen Varianten erfolgt nach den Leitlinien zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen, Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), 8. Überarbeitete Auflage, Juli 2012.

Als Untersuchungszeitraum wird der Zeitraum von 50 Jahren gewählt. Da zu verschiedenen Zeitpunkten anfallende Kosten unterschiedliche Wertschätzungen besitzen (Zinssatz und Preissteigerungsrate) dürfen die über 50 Jahre ermittelten Einzelgrößen einer Kostenreihe nicht ohne weiteres aufaddiert werden. Dieses statische Vorgehen würde bei der Langlebigkeit von Anlagen in der Abwasserreinigung und bei Varianten mit unterschiedlicher Bauzeit zu Kalkulationsfehlern führen. Daher müssen die einzelnen Kosten zum Zweck des Vergleichs auf einen gemeinsamen Zeitpunkt (Bezugszeitpunkt = 2023) wertmäßig umgerechnet werden. Diesen so ermittelten Wert im Bezugszeitpunkt nennt man den **Barwert**, bei Kostenreihen für ein Projekt den **Projektkostenbarwert**. Kosten, die vor dem Bezugszeitpunkt anfallen, sind aufzuzinsen (akkumulieren) und danach anfallende Kosten abzuzinsen (diskontieren). Des Weiteren wird bei der Ermittlung des Projektkostenbarwerts die zukünftige Preissteigerung mitberücksichtigt.

Der Geldbetrag des Projektkostenbarwerts entspricht damit dem Betrag, welcher zum Bezugszeitpunkt (Zeitpunkt der Inbetriebnahme) für den Zeitraum von 50 Jahren für die Errichtung, Betrieb, Wartung, Instandhaltung und Reinvestitionen erforderlich wird. Wenn Geldbeträge erst nach dem Bezugszeitpunkt erforderlich werden, werden diese bis zum dem Zeitpunkt der Fälligkeit mit dem angesetzten Zinssatz = 1,50 % p.a. verzinst.

Für die Kostenermittlung werden die folgenden Kostenarten ermittelt und angesetzt:

- laufende Kosten LK
- Reinvestitionskosten IKR
- Investitionskosten IK

### 4.2 Grundlagen und Randbedingungen

Für die Wirtschaftlichkeitsberechnung werden die folgenden Randbedingungen zugrunde gelegt:

- Strompreis: 0,28 €/kWh
- Personalkosten: 60.000 €/Jahr
- Zinssatz: 1,50 % p.a.
- Preissteigerung: 2,00 % p.a.
- Kredittilgung: 30 Jahre
- Abschreibung für:
  - Bauwerke und Leistungen: 50 Jahre
  - Verfahrenstechnik: 30 Jahre
  - EMSR-Technik: 20 Jahre

Bei der Wirtschaftlichkeitsberechnung wird mit der mittleren Jahresbelastung und nicht mit der Bemessungsbelastung gerechnet.

Bei der Abschreibung wurden für die Verfahrens- und EMSR-Technik die oberen Werte der empfohlenen Zeiträume gewählt, da erfahrungsgemäß die tatsächliche Nutzungsdauer im Bereich der Abwasserreinigung nicht so stark den wirtschaftlichen Gesichtspunkten unterliegt.

Bei der Jahreswassermenge handelt es sich um die Summe von Schmutz-, Regen- und Fremdwasser. Durch den hohen Fremdwasseranteil liegt die spezifische Abwassermenge pro Einwohner beim Stadtteil Dickershausen bei 725 l/d. Dieser hohe Wert wird in den nachfolgenden Berechnungen der Betriebskosten berücksichtigt.

Die einzelnen Berechnungen der Varianten sind als Ausdruck in den Anlagen enthalten.

### **4.3 Jahreskosten der Varianten**

Für eine wirtschaftliche Gegenüberstellung und Bewertung der Varianten werden die Jahreskosten berechnet. Im Einzelnen sind dies die Kosten für:

- Strom:  
Stromkosten für Pumpen, Gebläse und sonstige Aggregate
- Material:  
Chemikalien, Klärschlamm Entsorgung, Ersatz- und Verschleißteile
- Personal:  
für Betrieb, Überwachung, Wartung und Instandhaltung
- Kreditkosten und Abschreibung:  
Kreditkosten mit einer Tilgung von 30 Jahren, einem Zinssatz = 1,50 % und Abschreibung der Bau-, Verfahrens- und EMSR-Technik

### **4.4 Investitionskosten**

Die Investitionskosten der Varianten wurden anhand vergleichbarer Projekte der letzten Jahre ermittelt. Dabei wurden aus dem jeweiligen Projektjahr die Baukosten mit einem Faktor für die Kostensteigerung zum Jahr 2022 umgerechnet. Nicht kalkulierbar sind die zukünftigen Baupreise. Durch die boomenden Baubranchen gab es schon für das Jahr 2019 und 2020 nicht kalkulierbare Kostensteigerungen. Wie der Trend sich weiterentwickelt, ist zurzeit nicht absehbar.

Für die Studie wurden die Investitionskosten für das Jahr 2022 abgeschätzt. Grundlage für die Studie sind die Vergleichskosten der einzelnen Varianten, um die wirtschaftlichste Variante ermitteln zu können. Nach einer Entscheidung über die zukünftige Abwasserreinigung sollten dann die Investitionskosten dieser Variante auf der Basis der dann vorhandenen Baupreise neu ermittelt werden.

#### **4.5 Reinvestitionskosten**

Über den Betrachtungszeitraum von 50 Jahren werden für die Anlagenkomponenten der Varianten Reinvestitionskosten erforderlich. Der Zeitraum der Reinvestitionen orientiert sich an den gewählten Abschreibungszeiten.

Die Reinvestitionskosten fließen mit dem Zeitpunkt der Ausführung in den Projektkostenbarwert ein. Dabei wird die gewählte Inflationsrate von 2,00 % bei der Berechnung berücksichtigt. Die Tabelle der Reinvestitionskosten ist der Anlage beigefügt.

#### **4.6 Laufende Kosten**

Die laufenden Kosten bestehen aus den Kosten für die Energie, Rechengut- und Klärschlamm Entsorgung, Chemikalien für die P-Fällung, Labor für die Eigenkontrolle, Wartung- und Instandhaltung und Personal.

Für die Berechnung der laufenden Kosten bei den Kläranlagen wurde ein Berechnungsmodell für Kläranlagen verwendet. Für den Variantenvergleich wurde für alle Varianten die gleichen Randbedingungen verwendet.

Die Ergebnisse der Berechnungen sind in den Anlagen enthalten.

#### **4.7 Projektkostenbarwert**

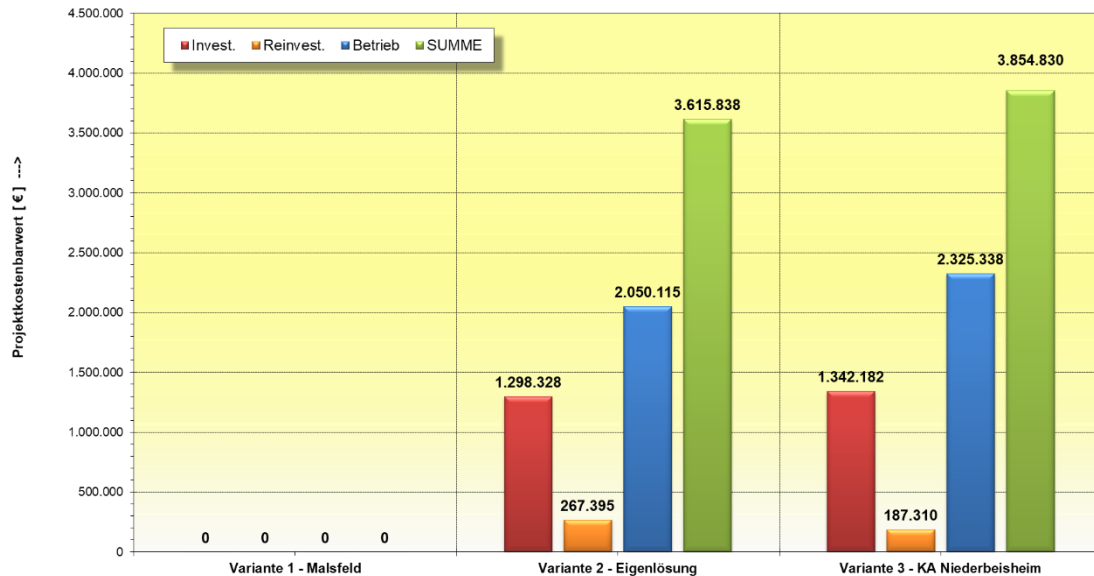
Wie oben erläutert ist der Projektkostenbarwert die Kosten, welche für den Bau, den Betrieb und die Instandhaltung der jeweiligen Variante über den Zeitraum von 50 Jahren entstehen. Um über den Betrachtungszeitraum von 50 Jahren zeitlich unterschiedliche anfallende Kosten zu berücksichtigen, wird der Betrag auf das Bezugsjahr 2023 transformiert. Somit sind die berechneten Projektkostenbarwerte der Varianten vergleichbar.

In Abbildung 15 ist das Ergebnis der Variantenbetrachtung aufgeführt.

Da es für die Variante 1 von der Gemeinde Malsfeld keine Aussage über eine mögliche Verlängerung der Abwasserbeseitigung gibt, konnten für diese Variante kein Projektkostenbarwert ermittelt werden.

Die Varianten 2 und 3 liegen sehr dicht beisammen. Der Unterschied beträgt nur 6,2 %. Der Projektkostenbarwert der Variante 2 liegt unterhalb der Variante 3.

### Projektkostenbarwerte - Varianten 1 bis 3 -



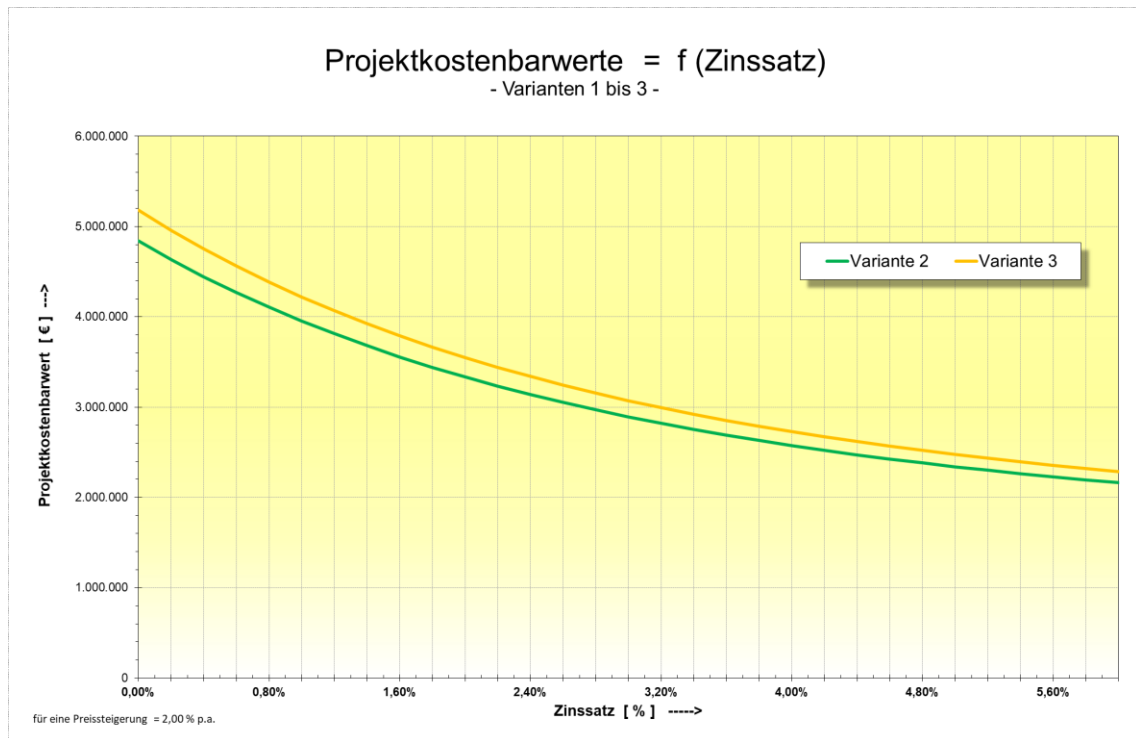
**Abbildung 15:** Projektkostenbarwerte der Varianten

Zu den einzelnen Projektkostenbarwerten der Varianten lässt sich sagen:

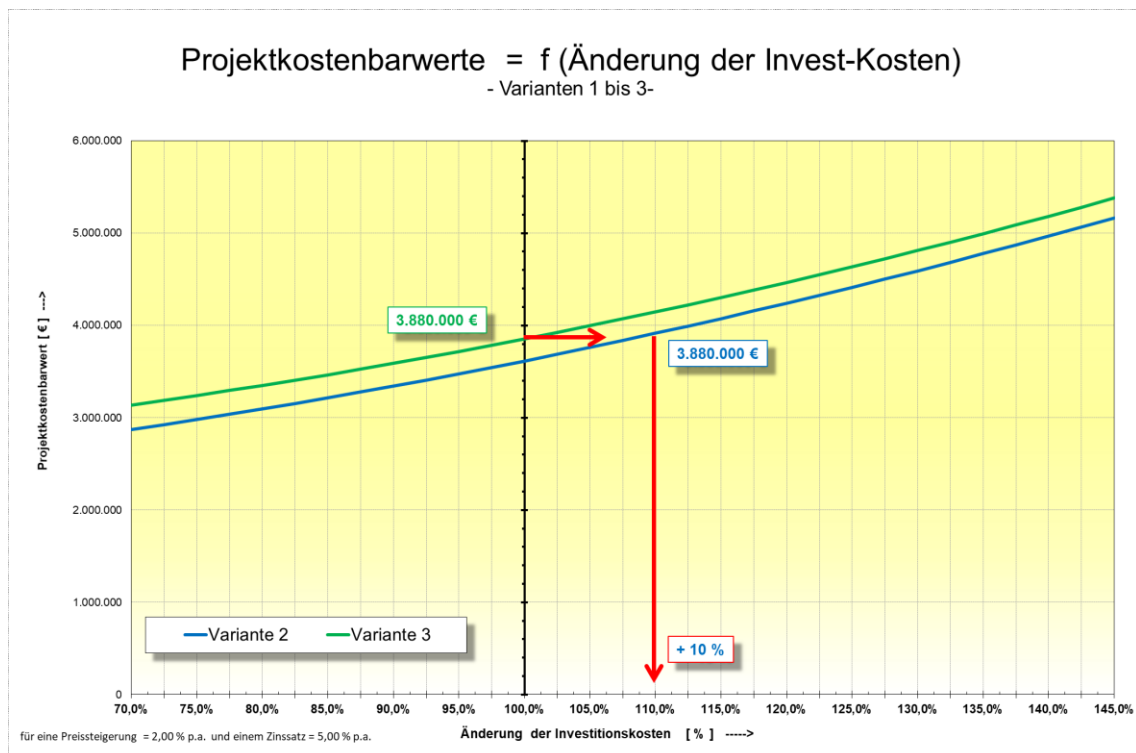
- Bei den Investitionskosten liegt der Projektkostenbarwert der Variante 2 unterhalb dem der Variante 1. Dies ergibt sich durch die geringen Investitionskosten bei der Variante 2.
- Bei den Reinvestitionskosten ergibt sich bei der Variante 2 ein höherer Projektkostenbarwert. Hier macht sich bei der Variante 3 der größere Umfang der abwassertechnischen Anlagen und dem geringen Nutzungsanteil für den Stadtteil Dickershausen bemerkbar.
- Bei den Betriebskosten liegt der Projektkostenbarwert der Variante 3 über dem der Variante 2. Dies ergibt sich durch den langen Abwasserweg des Pumpwerks Dickershausen bis zur Kläranlage in Niederbeisheim. In den Betriebskosten sind auch die Kosten für die regelmäßige Wartung und Instandhaltung enthalten. Durch den längeren Abwasserweg werden mehr Bauwerke genutzt für die Wartungs- und Instandhaltungskosten entstehen.

Auch hier liegen die Differenzen für die einzelnen Varianten und Kostengruppen innerhalb der Toleranz / Genauigkeit der Studie. Eine eindeutige Priorisierung einer Variante aus den Ergebnissen der Projektkostenbarwerte ist daher nicht möglich.

In Abbildung 16 ist der Projektkostenbarwert der beiden Varianten in Abhängigkeit des Zinssatzes aufgetragen. Das Ergebnis zeigt, dass die beiden Linien der Varianten weitgehend parallel verlaufen. Durch die Veränderung des Zinssatzes ergibt sich keine Veränderung des Rangs der Varianten.



**Abbildung 16:** Projektkostenbarwerte in Abhängigkeit des Zinssatzes



**Abbildung 17:** Projektkostenbarwerte in Abhängigkeit der Änderung der Investitionskosten



In Abbildung 17 ist der Projektkostenbarwert der beiden Varianten in Abhängigkeit einer Änderung der Investitionskosten aufgetragen. Das Ergebnis zeigt, dass die Investitionskosten der Variante 2 um bis zu 10 % ansteigen können, um den Projektkostenbarwert der Variante 3 zu erreichen. Damit könnten die Investitionskosten der Variante 2 auf 1.428.000 € ansteigen, gegenüber der Variante 3 mit 1.342.000 €, um einen Gleichstand beim Projektkostenbarwert zu erreichen.

## 5 EMPFEHLUNG

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Variante 2 und 3 zeigt keine eindeutige Priorisierung einer Variante. Die Variante 2 mit der Eigenlösung hat gegenüber der Variante 3 mit der Kläranlage in Niederbeisheim einen geringen wirtschaftlichen Vorteil, der aber mit etwa 10 % im Rahmen der Toleranz / Genauigkeit der Studie liegt.

Für eine Bewertung der Varianten können die folgenden **positiven Gesichtspunkte** herangezogen werden:

- Für Variante 1:
  - Für die Stadt Homberg (Efze) ergibt sich keine bauliche Veränderung.
  - Für die Stadt Homberg (Efze) hat diese Variante den geringsten personellen Einsatz.
- Für Variante 2:
  - Das Abwasser hat den kürzesten Fließweg und bleibt als Wasser im örtlichen Gewässer.
  - Für die Abwasserableitung und Abwasserreinigung ist hier der geringste Energiebedarf erforderlich.
  - Die Abwasserreinigung bleibt in den Händen der Stadt Homberg (Efze). Die Technik der Abwasserreinigung ist vergleichbar mit den beiden vorhandenen Kläranlagen im Stadtteil Lembach und Stadtteil Roppershain.
  - Durch die zusätzliche Nutzung von nur einem Grundstück sind Verhandlungen auch nur mit einem Eigentümer notwendig. An dem geplanten Standort der Kläranlage ist in dem Grundstück schon der Abwassersammler vorhanden.
  - Sollte die Variante 3 wegen gescheiterten Grundstücksverhandlungen nicht realisierbar sein, so kann diese Variante als Alternative ausgeführt werden.
- Für Variante 3:
  - Die vorhandenen baulichen Anlagen des Abwasserverbands von der Übergabestelle an der Autobahn BAB A7 bis zur Kläranlage in Niederbeisheim können ohne bauliche Veränderungen mitgenutzt werden.
  - Im Vergleich zu Variante 2 hat die Variante 3 einen geringeren personellen Aufwand für die Stadt.
  - Ergänzende Zusammenarbeit mit dem Abwasserverband Oberes Beisetal.

Unter dem Gesichtspunkt des personellen Aufwands bei der Stadt Homberg (Efze) für die zukünftige Abwasserreinigung des Stadtteils Dickershausen wird von UNGER ingenieure die

### **Variante 3 – Kläranlage Niederbeisheim**

empfohlen. Im Vergleich zu Variante 2 gibt es für diese Empfehlung nur wenige ausschlaggebende Punkte.

Bei einer Realisierung dieser Variante müssten als **erster Schritt** die Grundstücksverhandlungen durchgeführt werden. Bei größeren Problemen könnte als Alternative dann auch die Variante 2 ausgeführt werden.

Das Problem mit dem hohen Fremdwasseranteil im Stadtteil Dickershausen betrifft alle drei Varianten. Daher wird empfohlen, die Quellen des Fremdwassers mithilfe von kontinuierlichen Abwassermengenmessungen an verschiedenen Orten im Kanalnetz und mit TV-Befahrung zu lokalisieren um - wenn bautechnisch möglich - den Fremdwasserzutritt reduzieren zu können.

## 6 ZUSAMMENFASSUNG

Im Stadtteil Dickershausen wurde in den Jahren 1996/1997 die Kanalisation als Mischwasserkanalisation grundhaft erneuert. In diesem Zuge wurde der Stadtteil an die Abwasserreinigung der Gemeinde Malsfeld angeschlossen. Die Mischwasserkanalisation entwässert im freien Gefälle Richtung Malsfeld-Sipperhausen. Die Kläranlage der Gemeinde Malsfeld befindet sich im Fuldataal. Für die Abrechnung ist an der Gemarkungsgrenze ein Übergabe- und Zählerschacht vorhanden.

Die Gemeinde Malsfeld hat den Vertrag für die Übernahme des gedrosselten Mischwassers gekündigt. Im Rahmen dieser Studie sollen Varianten für die zukünftige Abwasserreinigung aufgezeigt und empfohlen werden.

In der Studie werden insgesamt drei **Varianten** für die zukünftige Abwasserreinigung betrachtet. Diese sind:

- Variante 1: Anschluss bleibt erhalten
- Variante 2: Eigenlösungen
- Variante 3: Anschluss an die Kläranlage des Abwasserverbands Unteres Beisetal

Für die Variante 1 konnten keine Investitionskosten ermittelt werden.

Für die Varianten 1 und 2 konnten die folgenden **Investitionskosten** abgeschätzt werden:


- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| ➤ Variante 2 – Eigenlösung       | 1.298.198 € |
| ➤ Variante 3 – KA-Niederbeisheim | 1.342.048 € |

Bei der Berechnung der **Lebenszykluskosten** ergeben sich die Projektkostenbarwerte zu:

- |                                  |             |
|----------------------------------|-------------|
| ➤ Variante 2 – Eigenlösung       | 3.615.838 € |
| ➤ Variante 3 – KA-Niederbeisheim | 3.854.830 € |

Von UNGER ingenieure wird für die zukünftige Abwasserreinigung des Stadtteils Dickershausen die Variante 3 empfohlen.

Bearbeiter: Dipl.-Ing. Peter Capitain/CB



Ingenieurgesellschaft mbH  
Wabmuthshäuser Straße 36  
34576 Homberg (Efze)  
Tel.: (05681) 7702-0 • Fax: 7702-19

Homberg (Efze), April 2021

**Anlage 1**      Projektkostenbarwert und Kostenreihe

**Projektkostenbarwerte der Varianten für die zukünftige Abwasserreinigung Homberg-Dickershausen**

Realzinssatz i = 1,50% % p.a.  
 Steigerungsrate r = 2,00% % p.a.  
 Barwert einer progressiv steigenden Kostenreihe  
 Bezugszeitpunkt: 2023

Kostenart:	Umrechnungsfaktor	Variante 1 - Malsfeld		Variante 2 - Eigenlösung		Variante 3 - KA Niederbeisheim	
		nominale Kosten € bzw €/a	Barwert €	nominale Kosten € bzw €/a	Barwert €	nominale Kosten € bzw €/a	Barwert €
<b>Investitionskosten IK in der Bauphase mit Akkumulierung:</b>							
IK * AFAKE(i;n)							
Bauphase:							
2022	2	1,0003	- €	- €	- €	- €	- €
2023	1	1,0002	- €	- €	649.099 €	649.229 €	671.024 €
2024	0	1,0000	- €	- €	649.099 €	649.099 €	671.024 €
Zwischensumme IK,IKBW =			- €	- €	1.298.198 €	1.298.328 €	1.342.048 €
<b>Re- und Investitionskosten IKR, n Jahre nach dem Bezugszeitpunkt mit Diskontierung:</b>							
IKR * DFAKE(i;n) * AFAKE(r;n)							
Jahre:	15	1,0765	- €	- €	28.471 €	30.649 €	18.667 €
Jahre:	15	1,0765	- €	- €	7.808 €	8.406 €	1.681 €
Jahre:	15	1,0765	- €	- €	- €	- €	4.035 €
Jahre:	15	1,0765	- €	- €	- €	- €	- €
Jahre:	20	1,1033	- €	- €	6.341 €	6.996 €	10.277 €
Jahre:	20	1,1033	- €	- €	15.616 €	17.229 €	6.292 €
Jahre:	20	1,1033	- €	- €	31.059 €	34.267 €	10.087 €
Jahre:	20	1,1033	- €	- €	7.765 €	8.567 €	- €
Jahre:	20	1,1033	- €	- €	- €	- €	- €
Jahre:	30	1,1588	- €	- €	28.471 €	32.993 €	18.667 €
Jahre:	30	1,1588	- €	- €	7.808 €	9.049 €	1.681 €
Jahre:	30	1,1588	- €	- €	- €	- €	4.035 €
Jahre:	30	1,1588	- €	- €	- €	- €	6.725 €
Jahre:	30	1,1588	- €	- €	- €	- €	7.793 €
Jahre:	30	1,1588	- €	- €	- €	- €	- €
Jahre:	40	1,2172	- €	- €	6.341 €	7.719 €	10.277 €
Jahre:	40	1,2172	- €	- €	15.616 €	19.009 €	6.292 €
Jahre:	40	1,2172	- €	- €	31.059 €	37.805 €	10.087 €
Jahre:	40	1,2172	- €	- €	7.765 €	9.451 €	26.899 €
Jahre:	40	1,2172	- €	- €	- €	- €	32.741 €
Jahre:	40	1,2172	- €	- €	- €	- €	- €
Jahre:	45	1,2475	- €	- €	28.471 €	35.517 €	18.667 €
Jahre:	45	1,2475	- €	- €	7.808 €	9.741 €	1.681 €
Jahre:	45	1,2475	- €	- €	- €	- €	4.035 €
Jahre:	45	1,2475	- €	- €	- €	- €	5.033 €
Zwischensumme IKR,IKRBW =			- €	- €	230.400 €	267.395 €	160.084 €
<b>Laufende Kosten LK:</b>							
LK * DFAKRP(r;i;n)		50	Jahre	56,8174	- €	- €	- €
Zwischensumme LK, LKKBW =			- €	- €	35.597 €	2.022.533 €	40.926 €
<b>Projektkostenbarwert PKBW =</b>			- €	- €	<b>3.588.256 €</b>	<b>3.588.256 €</b>	<b>3.854.830 €</b>

Variante 1: Malsfeld  
 Variante 2: Eigenlösungen KA-Dickershausen  
 Variante 3: Anschluss an die Kläranlage Niederbeisheim

Kostenreihe für den Zeitraum von 50 Jahren

Kostenart	Variante 1 - Malsfeld				Variante 2 - Eigenlösung				Variante 3 - KA-Niederbeisheim			
	Pos.	Titel	€ - brutto	Zeit	Pos.	Titel	€ - brutto	Zeit	Pos.	Titel	€ - brutto	Zeit
<b>Investition:</b> (akkumulieren)					<b>1 Kläranlage - Dickershhausen - 250 EW</b>				<b>1 Pumpwerk Dickershhausen</b>			
					1.1 Baustelleneinrichtung	109.301 €			1.1 Baustelleneinrichtung	44.464 €		
					1.2 Zulaufpumpwerk	63.412 €			1.2 Baugrube			
					1.3 Rechen und Sandfang	77.648 €			1.2.1 Erdarbeiten	25.169 €		
					1.4 Biologische Reinigungsstufe	202.272 €			1.2.2 Baugrubenverbau	16.779 €		
					1.5 Lufteintragssystem und Gebläsestation	39.041 €			1.3 Betonbauwerk			
					1.6 Überschussschlamm und Schlammstapelbehälter	56.079 €			1.3.1 Beton- und Stahlbeton	62.921 €		
					1.7 EMSR-Technik	94.903 €			1.3.2 Schlossearbeiten	13.283 €		
					1.8 TÜV-Abnahme	5.608 €			1.3.3 Estrich und Fliesen	4.894 €		
					1.9 Einbruchmeldeanlage	16.824 €			1.4 Verfahrenstechnik			
					1.10 Betriebsgebäude	142.354 €			1.4.1 Pneumatische Pumpen	34.257 €		
					1.11 Haustechnik - Gebäudeheizung	25.883 €			1.4.2 Rohrleitungen, Armaturen	20.974 €		
					1.12 Inbetriebnahme, Probebetrieb und Einweisung	10.698 €			1.5 Verkehrsflächen			
					1.13 Rohwasserleitung	9.490 €			1.5.1 Zaun- und Toranlage	13.983 €		
					1.14 Trinwasserleitung	6.039 €			1.5.2 Wegeanbindung	20.974 €		
					1.15 Ablaufleitung	7.765 €			1.6 EMSR-Technik	62.222 €		
					1.16 Baugrube und Wasserhaltung	140.145 €			1.7 Regieleistungen	20.974 €		
					1.17 Kläranlagengelände:				1.8 Ingenieurleistungen	47.725 €		
					1.17. Entwässerung der Verkehrsflächen	31.749 €						
					1.17. Verkehrsflächen	51.420 €						
					1.17. Zaun und Tor	24.157 €			<b>2 Druckleitung Dickershhausen - Übergabepunkt</b>			
					1.17. Regieleistungen	23.984 €			2.1 Baustelleneinrichtung	109.088 €		
					1.18 Ingenieurleistungen	159.428 €			2.2 Rohrleitung da = 160 mm - Lieferung und Verlegung	304.462 €		
									2.2.1 Rohrleitung einfräsen	260.967 €		
									2.2.2 Schächte	49.891 €		
									2.2.3 Strassenflächen herstellen	79.953 €		
									2.2.4 Regieleistungen	31.981 €		
									2.2.4 Ingenieurleistungen	117.088 €		
					<b>SUMME</b>	<b>0 €</b>			<b>SUMME</b>	<b>1.342.048 €</b>		
<b>Reinvestition:</b> (diskontieren)												
					KA-Dickershhausen: EMSR-Technik	28.471 €	15		PW-Dickershhausen: EMSR-Technik	18.667 €	15	
					KA-Dickershhausen: Belüftung	7.808 €	15		KA-Niederbeisheim: Belüftung	1.681 €	15	
									KA-Niederbeisheim: EMSR-Technik	4.035 €	15	
					KA-Dickershhausen: Pumpwerk	6.341 €	20		PW-Dickershhausen: Pumpen	10.277 €	20	
					KA-Dickershhausen: Gebläsestation	15.616 €	20		PW-Dickershhausen: Armaturen	6.292 €	20	
					KA-Dickershhausen: Rechen	31.059 €	20		KA-Niederbeisheim: V-Technik	10.087 €	20	
					KA-Dickershhausen: Haustechnik	7.765 €	20					
					KA-Dickershhausen: EMSR-Technik	28.471 €	30		PW-Dickershhausen: EMSR-Technik	18.667 €	30	
					KA-Dickershhausen: Belüftung	7.808 €	30		KA-Niederbeisheim: Belüftung	1.681 €	30	
									KA-Niederbeisheim: EMSR-Technik	4.035 €	30	
									KA-Niederbeisheim: Regenbecken	6.725 €	30	
					KA-Dickershhausen: Pumpwerk	6.341 €	40		PW-Dickershhausen: Pumpen	10.277 €	40	
					KA-Dickershhausen: Gebläsestation	15.616 €	40		PW-Dickershhausen: Armaturen	6.292 €	40	
					KA-Dickershhausen: Rechen	31.059 €	40		KA-Niederbeisheim: V-Technik	10.087 €	40	
					KA-Dickershhausen: Haustechnik	7.765 €	40		KA-Niederbeisheim: Bautechnik-KA	26.899 €	40	
					KA-Dickershhausen: EMSR-Technik	28.471 €	45		PW-Dickershhausen: EMSR-Technik	18.667 €	45	
					KA-Dickershhausen: Belüftung	7.808 €	45		KA-Niederbeisheim: Belüftung	1.681 €	45	
									KA-Niederbeisheim: EMSR-Technik	4.035 €	45	
					<b>SUMME</b>	<b>- €</b>			<b>SUMME</b>	<b>160.084 €</b>		
<b>Laufende Kosten:</b>	Stromkosten		pro Jahr	Stromkosten	3.217 €	pro Jahr		Stromkosten	3.012 €	pro Jahr		
	Materialkosten		pro Jahr	Materialkosten	10.033 €	pro Jahr		Materialkosten	24.472 €	pro Jahr		
	Personal		pro Jahr	Personal	22.347 €	pro Jahr		Personal	13.442 €	pro Jahr		
	<b>SUMME</b>		<b>0 € pro Jahr</b>	<b>SUMME</b>	<b>35.597 € pro Jahr</b>			<b>SUMME</b>	<b>40.926 € pro Jahr</b>			

Variante 1: Malsfeld  
 Variante 2: Eigenlösungen KA-Dickershhausen  
 Variante 3: Anschluss an die Kläranlage Niederbeisheim

**Anlage 2**      Variante 2 – Eigenlösung: Kostenschätzung

**Baukosten - Variante 2**

		<b>Netto</b> Preissteigerung = <b>Preis 2004</b>	<b>Netto</b> 45,00% <b>Preis 2022</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>1</b>	<b>Kläranlage - Dickershausen - 250 EW</b>			1.090.923 €	<b>1.298.198 €</b>
1.1	Baustelleneinrichtung	63.344 €	91.849 €		
1.2	Zulaufpumpwerk	36.750 €	53.288 €		
1.3	Rechen und Sandfang	45.000 €	65.250 €		
1.4	Biologische Reinigungsstufe	117.225 €	169.976 €		
1.5	Luftintragssystem und Gebläsestation	22.626 €	32.808 €		
1.6	Überschussschlamm und Schlammstapelbehälter	32.500 €	47.125 €		
1.7	EMSR-Technik	55.000 €	79.750 €		
1.8	TÜV-Abnahme	3.250 €	4.713 €		
1.9	Einbruchmeldeanlage	9.750 €	14.138 €		
1.10	Betriebsgebäude	82.500 €	119.625 €		
1.11	Haustechnik - Gebäudeheizung	15.000 €	21.750 €		
1.12	Inbetriebnahme, Probetrieb und Einweisung	6.200 €	8.990 €		
1.13	Rohwasserleitung	5.500 €	7.975 €		
1.14	Trinwasserleitung	3.500 €	5.075 €		
1.15	Ablaufleitung	4.500 €	6.525 €		
1.16	Baugrube und Wasserhaltung	81.220 €	117.769 €		
1.17	Kläranlagegelände:				
1.17.1	Entwässerung der Verkehrsflächen	18.400 €	26.680 €		
1.17.2	Verkehrsflächen	29.800 €	43.210 €		
1.17.3	Zaun und Tor	14.000 €	20.300 €		
1.17.4	Regieleistungen	13.900 €	20.155 €		
1.18	Ingenieurleistungen		133.973 €		
	<b>Summe</b>			1.090.923 €	<b>1.298.198 €</b>



**Anlage 3**      Variante 2 – Eigenlösung: KA Dickershausen – Betriebs- und Energiekosten

**BETRIEBSKOSTENERMITTLUNG**

Kläranlage KA-Dickershausen

**Pumpwerke**

Pumpen -	H,man m	n,PW + Emot -	f,Q -	Q,d m³/d	W kWh/d	Kosten €/d
Zulaufpumpe	5,00	0,50	1,00	217	5,91	1,66
<b>Energiekosten</b>				=	5,91	<b>1,66 €</b>

**Rechen**

Antriebe -	Laufzeit %	Q,max m³/d	Q,h m³/d	P,an kW	W kWh/d	Kosten €/d
Rechenantrieb	20	285,2	126,8	1,50	3,20	0,90
Rechengutwaschpresse	5	285,2	126,8	4,00	2,13	0,60
<b>Energiekosten</b>				=	5,34	<b>1,49 €</b>

**Belebungsbecken**

nach DWA Arbeitsblatt A-131 - Mai 2000

			Belastung:	175	EW
<u>Volumen:</u>					
vorgeschaltete Deni	=	0	simultane Deni =	2	
simultane Deni	=	1			
Denitrifikation	V.DN	=		18	m³
Nitrifikation	V.NI	=		27	m³
Summe Belebungsbecken	V.BB	=		45	m³
Temperatur	Temp	=		18	°C
Feststoffgehalt Biologie	TS.BB	=		4,50	kg TS/m³
Schlammbelastung	B.TS	=		0,035	kg/kg
Raumbelastung	B.R	=		0,156	kg/m³
<u>Schlammalter</u>					
aerobe simultane Schlammstabilisierung	=	0			
+ gezielte Denitrifikation	=	1			
Sicherheitsfaktor	SF	=		1,80	
Bemessungstemperatur	Temp.Bem	=		10	°C
erforderliches Schlammalter	t.TS.Bem	=		25	d
vorhandenes Schlammalter	t.TS	=		27	d
<u>Überschussschlamm:</u>					
BSB-5 Zulauf Biologie	C.BSB.ZB	=		32	mg/l
TSo Zulauf Biologie	X.TS.ZB	=		20	mg/l
Temperaturfaktor	fT	=		1,2319	-
ÜSS aus C-Abbau	ÜS.d.C	=		4,30	kg TS/d
ÜSS aus P-Elimination	ÜS.d.P	=		3,08	kg TS/d
ÜSS Summe	ÜS.d	=		7,38	kg TS/d
Wirkungsgrad BSB-Abbau	W.BSB	=		0,98	-
<u>aktiver Schlammanteil:</u>					
Hilfsgröße	HG	=		0,74	
aktiver Anteil	x	=		0,179	-
<u>Sauerstoffbedarf:</u>					
NO3-N Ablauf Kläranlage	S.NO3.AN	=		10,00	mg/l
denitrifizierbare NO3-N	S.NO3.D	=		-5,22	mg/l
Kohlenstoffabbau	OV.C	=		10,1	kg O2/d
Nitrifikation	OV.N	=		6,7	kg O2/d
Denitrifikation	OV.DN	=		-3,6	kg O2/d
SUMME Sauerstoffverbrauch	OV.Sum	=		20,4	kg O2/d
<u>Sauerstoffeintrag:</u>					
O <sub>2</sub> -Gehalt im Belebungsbecken	C.o	=		1,00	mg/l
Sättigungswert bei 18,0°C	C.o.s	=		9,47	mg/l
Eintauchtiefe der Belüfter	d.e	=		3,50	m
Sauerstoffsättigungskonzentration in 3,50 m Tiefe	C.s.m	=		11,08	mg/l
Sauerstoffzufuhr unter Betriebsbedingungen	OB	=		22,42	kg O2/d
Sauerstoffzufuhrfaktor	Alpha	=		0,70	-
Sauerstoffaufnahme	SSA	=		0,024	kg O2/Nm3 m
Alterung der Belüfter		=		100%	
Sauerstoffzufuhrvermögen	OC	=		32,0	kg O2/d
Luftmenge	Q.Luft	=		381,3	m3 Luft / d
Gebälselaufzeiten		=		14,40	h/d
Luftmenge - Stundenwert	Q,Luft.h	=		26,5	m3 Luft / h
		=		0,4	m3 Luft / min
O2 über Luft		=		7,0	kg O2 / h
Wirkungsgrad O2-Eintrag aus der Luft		=		21,7%	

Gebläse:

Geländehöhe		=	250 m ü NN
Druckverluste im System	t.v	=	0,50 m WS
Alterung der Belüfter		=	100%
spezifischer volumetrischer Verlust	V.v100	=	0,15 m3 Luft / min
Zunahme der S		=	100%
volumetrischer Verlust	V.v	=	0,30 m3 Luft / min
Ansaugtemperatur	Temp.Luft	=	25,00 °C
Wirkungsgrad vom Gebläse + E-Motor	n.Gebläse	=	0,62 -
Verschlechterung Wirkungsgrad		=	100%
Vordruck Gebläse		=	984 mbar
Nachdruck Gebläse		=	1.384 mbar
Temperatur Ausgang		=	76,71 °C
adiabatische Förderhöhe	ad.H	=	30,60 KJ/kg
adiabatische Verdichterleistung		=	0,49 kW
Gebläseleistung		=	0,79 kW
Energiebedarf Belüftung	W.Belüftung	=	11,36 kWh/d
<u>Umwälzung im Belebungsbecken</u>			
Energiedichte		=	0,00 W/m³
Energiebedarf		=	0,00 kWh/d
<u>Summe Energiebedarf:</u>			
		=	11,36 kWh/d
	<b>Energiekosten</b>	=	<b>3,18 €/d</b>

**Schlammeindickung, Entwässerung und Entsorgung**

Klärschlamm Entsorgung:

Entwässerung auf:	35,00 % TS		
Feuchtgutmenge	B,TS,FG	=	15,59 kg TS/d
		=	0,04 t/d
Entsorgungskosten	K,Ent	=	150,00 €/t
Transportkosten	K,Trans	=	25,00 €/t
<b>Entsorgungskosten Klärschlamm</b>		<b>=</b>	<b>7,79 €/d</b>

Rechengut- und Sandfanggutentsorgung:

Rechengutmenge		=	0,003 t/d
Sandfanggutmenge		=	0,020 t/d
Entsorgungskosten	K,Trans	=	175,00 €/t
<b>Entsorgungskosten</b>		<b>=</b>	<b>3,88 €/d</b>

**Betriebsgebäude - Heizanlage**

Betriebsgebäude:

Lufttemperatur außen	Temp.Luft	=	-2 °C
Mittlere Raumtemperatur	Temp.Raum	=	12 °C
Heizperiode	H.Tage	=	180 Tage
Hüllfläche Gebäude	V.BG	=	81 m²
Transmissionswärmeverlust	H.T	=	0,10 W/(m² K)
Luftwechselrate	L.Wechsel	=	0,50 1/h
Luftvolumen im Gebäude	V.Luft	=	468 m³
Heizleistung		=	1,2 kW
Überschuß Gasmotor Winter		=	0 kWh/d
Energiebedarf Heizung Winter		=	5.202 kWh/a
	W.BG	=	14,3 kWh/d
	Stromheizung	=	641,38 €/Jahr

**Personalkosten**

Anzahl des Personal		=	0,20 Personen
Kosten pro Person		=	60.000 €/P Jahr
<b>Personalkosten pro Monat</b>		<b>=</b>	<b>1.000,00 €/Monat</b>

**Sonstige Energiekosten**

Antriebe	Anzahl Stück	P,an kW	Ein h/d	W kWh/d	Kosten €/d
Beleuchtung	2	0,01	0,50	0,010	0,003
Ventilatoren - Lüftung	1	0,08	0,50	0,040	0,011
SPS, EDV + Messtechnik	1	0,10	24,00	2,400	0,672
Kleinverbraucher	2	0,15	0,50	0,150	0,042
<b>Energiekosten =</b>				<b>2,600</b>	<b>0,728 €/d</b>

**Anlage 4**      Variante 2 – Eigenlösung: Jahreskostenberechnung

### Wirtschaftlichkeitsberechnung

Variante 2: Eigenlösung  
Preise sind Bruttopreise

#### 1. Eingangsdaten

Strompreis	=	0,28 € /kWh
Personalkosten	=	60.000,00 € /Jahr
Kapitalkosten:		
Zinssatz	=	1,50% p.a.
Wassermengen für Wirtschaftlichkeitsberechnung:		
Jahresschmutzwassermenge	=	46.287 m³/Jahr

#### 2. Kapitalkosten

Investitionskosten	=	1.298.198 €
Tilgungszeit	=	30,00 a
Zins und Tilgung pro Jahr		53.764 € p.a.
Tilgung pro Jahr		43.273 € p.a.
Zinsen pro Jahr	=	10.491 € p.a.

#### 3. Abschreibung

Bauwerke	=	50 Jahre
Verfahrenstechnik	=	30 Jahre
EMSR-Technik	=	20 Jahre

##### Investitionskosten

Bauwerke	=	898.388 €
Verfahrenstechnik	=	233.608 €
EMSR-Technik	=	166.201 €
SUMME	=	1.298.198 €

##### Abschreibung

Bauwerke	=	17.968 € p.a.	17.968
Verfahrenstechnik	=	7.787 € p.a.	7.787
EMSR-Technik	=	8.310 € p.a.	8.310
SUMME	=	34.065 € p.a.	

#### 4. Betriebskosten

Wassermengen	=	46.287 m³/a
--------------	---	-------------

##### Kläranlage Dickershausen

Personalkosten	=	12.000 €/a					
Energiekosten:							
Pumpwerk	=	598 €/a	598				
Rechen	=	558 €/a	558				
Belebungsbecken	=	1.159 €/a	1.159				
Sonstiges	=	266 €/a	266				
Rechengutentsorgung	=	1.402 €/a		1.402			
Klärschlamm Entsorgung	=	2.847 €/a		2.847			
Gebäudeheizung	=	641 €/a	641				
Laborkosten	=	600 €/a		600			
<b>Summe</b>	=	<b>20.070 €/a</b>					

##### Wartung & Instandhaltung

Bauwerke	=	0,80% der Investkosten		
Verfahrenstechnik	=	2,50% der Investkosten		
EMSR-Technik	=	1,50% der Investkosten		
Bauwerke	=	7.187 € p.a.	2.396	4.791
Verfahrenstechnik	=	5.840 € p.a.	1.947	3.893
EMSR-Technik	=	2.493 € p.a.	831	1.662
SUMME	=	15.520 € p.a.		

#### 5. Summe der Kosten

		pro Jahr	Anteil
Strom	=	3.222 €	2,6%
Sonstige Betriebskosten	=	10.022 €	8,1%
Personal	=	22.347 €	18,1%
Invest & Abschreibung	=	87.829 €	71,2%
SUMME	=	123.419 € / Jahr	
	=	2,666 € / m³	

Betriebskosten pro Jahr				
Strom	Material	Personal	Invest & Absch	Summe
			53.764	
			17.968	
			7.787	
			8.310	
			12.000	
	598			
	558			
	1.159			
	266			
		1.402		
		2.847		
		641		
			600	
<b>3.222</b>	<b>10.022</b>	<b>22.347</b>	<b>87.829</b>	<b>123.419</b>
<b>0,07 €</b>	<b>0,22 €</b>	<b>0,48 €</b>	<b>1,90 €</b>	<b>2,67 €</b>

**Anlage 5**      Variante 3 – KA Niederbeisheim: Kostenschätzung



**Baukosten - Variante 3**

	<b>Netto</b>	<b>Netto</b>	<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
	Preissteigerung =	17,50%		
	<b>Preis 2016</b>	<b>Preis 2022</b>		
<b>1 Pumpwerk Dickershausen</b>			<b>326.570 €</b>	<b>388.618 €</b>
1.1 Baustelleneinrichtung	31.800 €	37.365 €		
1.2 Baugrube				
1.2.1 Erdarbeiten	18.000 €	21.150 €		
1.2.2 Baugrubenverbau	12.000 €	14.100 €		
1.3 Betonbauwerk				
1.3.1 Beton- und Stahlbeton	45.000 €	52.875 €		
1.3.2 Schlosserarbeiten	9.500 €	11.163 €		
1.3.3 Estrich und Fliesen	3.500 €	4.113 €		
1.4 Verfahrenstechnik				
1.4.1 Pneumatische Pumpen	24.500 €	28.788 €		
1.4.2 Rohrleitungen, Armaturen	15.000 €	17.625 €		
1.5 Verkehrsflächen				
1.5.1 Zaun- und Toranlage	10.000 €	11.750 €		
1.5.2 Wegeanbindung	15.000 €	17.625 €		
1.6 EMSR-Technik	44.500 €	52.288 €		
1.7 Regieleistungen	15.000 €	17.625 €		
1.8 Ingenieurleistungen		40.105 €		
<b>2 Druckleitung Dickershausen - Übergabepunkt</b>			<b>801.201 €</b>	<b>953.430 €</b>
	Preissteigerung =	7,50%		
	<b>Preis 2019</b>	<b>Preis 2022</b>		
2.1 Baustelleneinrichtung	85.275 €	91.671 €		
2.2 Rohrleitung da = 110 mm - Lieferung und Verlegung	238.000 €	255.850 €		
2.2.1 Rohrleitung einfräsen	204.000 €	219.300 €		
2.2.2 Schächte	39.000 €	41.925 €		
2.2.3 Strassenflächen herstellen	62.500 €	67.188 €		
2.2.4 Regieleistungen	25.000 €	26.875 €		
2.2.4 Ingenieurleistungen		98.393 €		
<b>Summe</b>			<b>1.127.771 €</b>	<b>1.342.048 €</b>

**Anlage 6**      Variante 3 – KA Niederbeisheim: KA-Niederbeisheim – Betriebs- und Energiekosten

**BETRIEBSKOSTENERMITTLUNG**

Kläranlage Niederbeisheim - Bestand

**Pumpwerke**

Pumpen	H,man m	n,PW + Emot -	f,Q -	Q,d m³/d	W kWh/d	Kosten €/d
RÜB - RW-Pumpe-1	5,00	0,60	0,10	115	2,61	0,73
RÜB - RW-Pumpe 2	5,00	0,60	0,10	115	2,61	0,73
Betriebsgebäude - SW-Pumpe	5,00	0,60	0,05	58	1,31	0,37
Betriebsgebäude - RW-Pumpe	5,00	0,60	0,05	58	1,31	0,37
Biologie - RS-Pumpe	0,75	0,60	1,00	1.151	3,92	1,10
Biologie - USS-Pumpe	5,00	0,60	0,01	12	0,26	0,07
<b>Energiekosten</b>				<b>=</b>	<b>12,03</b>	<b>3,37 €</b>

**Rechen**

Antriebe	Laufzeit %	Q,max m³/d	Q,h m³/d	P,an kW	W kWh/d	Kosten €/d
Rechenantrieb	80	2.776,5	1.151,2	1,50	11,94	3,34
<b>Energiekosten</b>				<b>=</b>	<b>11,94</b>	<b>3,34 €</b>

**Sand- und Fettfang**

Antriebe	P,an kW	Ein h/d	W kWh/d	Kosten €/d
Räumpumpe	2,80	1,00	2,800	0,784
Sandfangpumpe	2,80	1,00	2,800	0,784
Räumerantrieb	0,12	3,00	0,360	0,101
Sandfanggebläse	0,90	24,00	21,600	6,048
<b>Energiekosten =</b>			<b>27,560</b>	<b>7,717 €/d</b>

**Belebungsbecken**

nach DWA Arbeitsblatt A-131 - Mai 2000

Volumen:

vorgeschaltete Deni	=	0	simultane Deni = 2	2
simultane Deni	=	1		
Denitrifikation		V.DN	=	720 m <sup>3</sup>
Nitrifikation		V.NI	=	1.080 m <sup>3</sup>
Summe Belebungsbecken		V.BB	=	1.800 m <sup>3</sup>
Temperatur		Temp	=	14 °C
Feststoffgehalt Biologie		TS.BB	=	3,50 kg TS/m <sup>3</sup>
Schlammbelastung		B.TS	=	0,035 kg/kg
Raumbelastung		B.R	=	0,124 kg/m <sup>3</sup>

Schlammalter

aerobe simultane Schlammstabilisierung	=	0		
+ gezielte Denitrifikation	=	1		
Sicherheitsfaktor		SF	=	1,80
Bemessungstemperatur		Temp.Bem	=	10 °C
erforderliches Schlammalter		t.TS.Bem	=	25 d
vorhandenes Schlammalter		t.TS	=	23 d

Überschussschlamm:

BSB-5 Zulauf Biologie		C.BSB.ZB	=	194 mg/l
TSo Zulauf Biologie		X.TS.ZB	=	226 mg/l
Temperaturfaktor		fT	=	0,9328 -
ÜSS aus C-Abbau		ÜS.d.C	=	218,38 kg TS/d
ÜSS aus P-Elimination		ÜS.d.P	=	57,06 kg TS/d
ÜSS Summe		ÜS.d	=	275,44 kg TS/d
Wirkungsgrad BSB-Abbau		W.BSB	=	0,98 -

aktiver Schlammanteil:

Hilfsgröße		HG	=	0,89
aktiver Anteil		x	=	0,199 -

Sauerstoffbedarf:

NO3-N Ablauf Kläranlage		S.NO3.AN	=	1,00 mg/l
denitrifizierbare NO3-N		S.NO3.D	=	24,75 mg/l
Kohlenstoffabbau		OV.C	=	279,0 kg O2/d
Nitrifikation		OV.N	=	127,5 kg O2/d
Denitrifikation		OV.DN	=	82,6 kg O2/d
SUMME Sauerstoffverbrauch		OV.Sum	=	323,8 kg O2/d

Sauerstoffeintrag:

O2-Gehalt im Belebungsbecken		C.o	=	1,50 mg/l
Sättigungswert bei 14,0°C		C.o.s	=	10,31 mg/l
Eintauchtiefe der Belüfter		d.e	=	4,00 m
Sauerstoffsättigungskonzentration in 4,00 m Tiefe		C.s.m	=	12,31 mg/l
Sauerstoffzufuhr unter Betriebsbedingungen		OB	=	368,80 kg O2/d
Sauerstoffzufuhrfaktor		Alpha	=	0,65 -
Sauerstoffaufnahme		SSA	=	0,023 kg O2/Nm <sup>3</sup> m
Alterung der Belüfter			=	100%
Sauerstoffzufuhrvermögen		OC	=	567,38 kg O2/d
Luftmenge		Q.Luft	=	6.167,22 m <sup>3</sup> Luft / d
Gebälaselaufzeiten			=	14,40 h/d
Luftmenge - Tagesmittel		Q,Luft.h	=	428,28 m <sup>3</sup> Luft / h
			=	7,14 m <sup>3</sup> Luft / min

Gebläse:

Geländehöhe		=	240	m ü NN
Druckverluste im System	t.v	=	0,50	m WS
Alterung der Belüfter		=	100%	
spezifischer volumetrischer Verlust	V.v100	=	0,15	m3 Luft / min
Zunahme der S <sub>i</sub>		=	100%	
volumetrischer Verlust		=	0,32	m3 Luft / min
Ansaugtemperatur	Temp.Luft	=	25,00	°C
Wirkungsgrad vom Gebläse + E-Motor	n.Gebläse	=	0,60	-
Verschlechterung Wirkungsgrad		=	100%	
Vordruck Gebläse		=	985	mbar
Nachdruck Gebläse		=	1.435	mbar
Temperatur Ausgang		=	61,17	°C
adiabatische Förderhöhe		=	33,93	KJ/kg
adiabatische Verdichterleistung		=	5,45	kW
Gebälseleistung		=	9,09	kW
Energiebedarf Belüftung	W.Belüftung	=	130,84	kWh/d

Luftbeitrag über:

Energieangebot über Gebläse mit Gasmotor	=	0	kWh/d
Luftbeitrag über Gebläse mit E-Motor	=	130,84	kWh/d

Umwälzung im Belebungsbecken

Energiedichte	=	2,22	Wh/m <sup>3</sup>
Energiebedarf	=	96,00	kWh/d

**Energiekosten = 63,52 €/d**

Phosphatfällung:

		Al SO <sub>4</sub>	Fe(II)-SO <sub>4</sub>	Fe(III)-ClSO <sub>4</sub>	
Produktkosten	=	280,00	150,00	280,00	€/t
relative Fällmenge Beta	=	1,80	1,80	1,80	-
Eisen- Aluzugabe C,Fe / Al	=	1,30	2,70	2,70	kg Me/ kg P
Wirksubstanz Fe/Al im FM	=	0,081	0,190	0,123	kg/kg
P-Elimination	=	4,42	4,42	4,42	kg P/d
Fällungsschlamm	=	44,73	57,06	57,06	kg TS/d
Fällmittelbedarf	=	127,73	113,10	174,70	kg FM/d
Fällmittelkosten	=	35,76	16,96	48,92	€/d
	=	13.052,40	6.190,40	17.855,80	€/a

Auswahl des Fällmittels:

AL SO <sub>4</sub>	=	0	
Fe-II-SO <sub>4</sub>	=	0	
Fe-III-ClSO <sub>4</sub>	=	1	
Auswahl :	Fe-III-ClSO <sub>4</sub>		
Fällungsschlamm	=	57,06	kg TS/d
<b>Fällmittelkosten</b>	=	<b>48,92</b>	<b>€/d</b>

Nachklärbecken

Antriebe	P,an kW	Ein h/d	W kWh/d	Kosten €/d
NKB - Räumer	0,45	24,00	10,800	3,024
Schwimmschlammpumpe	2,60	0,10	0,260	0,073
<b>Energiekosten =</b>			<b>11,060</b>	<b>3,097 €/d</b>

**Schlammstapelbehälter**

Antriebe -		P,an kW	Ein h/d	W kWh/d	Kosten €/d
Rührwerk		2,50	1	2,500	0,700
<b>Energiekosten =</b>				2,500	<b>0,700 €/d</b>

**Schlammeindickung, Entwässerung und Entsorgung**

Überschußschlameindickung:

Sekundärschlamm mit P-Fällung		B,TS,ÜS	=	148,6 kg TS/d
Eindickung auf:	3,00 % TS	Q,ÜS	=	4,97 m³/d
spezifischer Energiebedarf Eindickung			=	1,40 kWh/m³
Energiebedarf			=	6,96 kWh/d
<b>Energiekosten</b>			=	<b>1,95 €/d</b>

Schlammmentwässerung:

Primärschlamm		B,TS,PS	=	130,0 kg TS/d
Eindickung auf:	3,00 % TS	Q,PS	=	4,33 m³/d
Summe Rohschlamm		B,TS,RS	=	279,0 kg TS/d
		Q,RS	=	9,3 m³/d
Stabilisierter Schlamm		B,TS,FS	=	204,0 kg TS/d
	2,19 % TS	Q,FS	=	9,3 m³/d
spezifischer Energiebedarf Entwässerung			=	0,00 kWh/m³
Energiebedarf			=	0,0 kWh/d
<b>Energiekosten</b>			=	<b>0,00 € €/d</b>
Chemikalienkosten:				
spezifischer Kalkbedarf			=	0,00 kg/m³
Kalkkosten		K,Kalk	=	240,00 €/t
spezifischer Eisenbedarf			=	0,00 kg/m³
Fe Cl SO4-Kosten		K,Fe	=	266,00 €/t
<b>Chemikalienkosten</b>			=	<b>0,00 €/d</b>

Klärschlamm Entsorgung:

Entwässerung auf:	4,20 % TS			
Feuchtgutmenge		B,TS,FG	=	204,00 kg TS/d
			=	4,90 t/d
Entsorgungskosten Deponie		K,Ent	=	150,00 €/t
Transportkosten zur Deponie		K,Trans	=	25,00 €/t
<b>Entsorgungskosten Klärschlamm</b>			=	<b>857,50 €/d</b>

Rechengut- und Sandfanggutentsorgung:

Rechengutmenge	=	0,052 t/d
Sandfanggutmenge	=	0,104 t/d
Transportkosten zur Deponie	K,Trans =	25,00 €/t
<b>Entsorgungskosten</b>	=	<b>27,30 €/d</b>

**Personalkosten**

Anzahl des Personal	=	1 Personen
Kosten pro Person	=	60.000 €/P Jahr
<b>Personalkosten pro Monat</b>	=	<b>5.000,00 €/Monat</b>

**Wartung & Instandhaltung**

Investitionskosten:

Verfahrens- + E-Technik	=	1.105.000 €
Bau	=	2.500.000 €
Kanal	=	5.000.000 €
<b>SUMME</b>	=	<b>8.605.000 €</b>

Anteil der Kosten pro Jahr bezogen auf die Investitionskosten:

Verfahrens- + E-Technik	=	2,00 %
Bau	=	0,50 %
Kanal	=	0,20 %
Verfahrens- + E-Technik	=	22.100 €/Jahr
Bau	=	12.500 €/Jahr
Kanal	=	10.000 €/Jahr
<b>Kosten für Wartung &amp; Instandhaltung</b>	=	<b>44.600,00 €/Jahr</b>

**Sonstige Energiekosten**

Antriebe -	Anzahl Stück	P,an kW	Ein h/d	W kWh/d	Kosten €/d
Beleuchtung	10	0,06	6,00	3,600	1,008
Dosierpumpen	2	0,08	6,00	0,480	0,134
SPS, EDV + Messtechnik	1	0,50	24,00	12,000	3,360
Kleinverbraucher	1	2,00	24,00	48,000	13,440
Brauchwasser	1	1,50	2,00	3,000	0,840
RÜB - Wirbeljet 1	1	5,50	0,10	0,550	0,154
RÜB - Wirbeljet 2	1	5,50	0,10	0,550	0,154
<b>Energiekosten =</b>				68,180	<b>19,090 €/d</b>

**Anlage 7**      Variante 3 – KA Niederbeisheim: Jahreskostenberechnung



**Wirtschaftlichkeitsberechnung**

Variante 3: KA-Niederbeisheim  
 Preise sind Bruttopreise

**1. Eingangsdaten**

Strompreis	=	0,28 €	/kWh
Personalkosten	=	60.000,00 €	/Jahr
Kapitalkosten: Zinssatz	=	1,50%	p.a.
Wassermengen für Wirtschaftlichkeitsberechnung: Jahresschmutzwassermenge	=	46.287	m³/Jahr

**2. Kapitalkosten**

Investitionskosten	=	1.342.048 €	
Tilgungszeit	=	30,00	a
Zins und Tilgung pro Jahr	=	55.580 €	p.a.
Tilgung pro Jahr	=	44.735 €	p.a.
Zinsen pro Jahr	=	10.845 €	p.a.

**3. Abschreibung**

Bauwerke	=	50	Jahre
Verfahrenstechnik	=	30	Jahre
EMSR-Technik	=	20	Jahre
<b>Investitionskosten</b>			
Bauwerke	=	1.190.246 €	
Verfahrenstechnik	=	75.841 €	
EMSR-Technik	=	75.962 €	
SUMME	=	<u>1.342.048 €</u>	
<b>Abschreibung</b>			
Bauwerke	=	23.805 €	p.a.
Verfahrenstechnik	=	2.528 €	p.a.
EMSR-Technik	=	3.798 €	p.a.
SUMME	=	<u>30.131 €</u>	p.a.

**4. Betriebskosten**

Wassermengen	=	46.287	m³/a
<b>Abwasserpumpwerk Dickershausen</b>			
Laufzeit	=	12,00	h/d
Fördermenge	=	46.287	m³/a
Geodätische Förderhöhe	=	24,00	m
Länge Leitung	=	3.600,00	m
Hydraulische Verluste	=	3,47	m/km
Förderhöhe der Pumpe	=	36,50	m
Wirkungsgrad der Pumpe	=	0,55	-
Leistungsbedarf	=	0,94	kW
		4.105	kWh/a
Betriebskosten	=	1.150	€/ a
<b>Kläranlage Niederbeisheim 2019</b>			
		Anteil Dickershausen =	5,65%
<b>Abschreibung:</b>			
Bauwerke	=	50	Jahre
Verfahrenstechnik	=	25	Jahre
EMSR-Technik	=	15	Jahre
<b>Investitionskosten</b>			
Bauwerke	=	7.500.000 €	
Verfahrenstechnik	=	700.000 €	
EMSR-Technik	=	405.000 €	
SUMME	=	<u>8.605.000 €</u>	
<b>Abschreibung</b>			
Bauwerke	=	150.000 €	p.a.
Verfahrenstechnik	=	28.000 €	p.a.
EMSR-Technik	=	27.000 €	p.a.
SUMME	=	<u>205.000 €</u>	p.a.
<b>Betriebskosten</b>			
Pumpwerke	=	1.229	€/a
Rechen	=	1.220	€/a
Sandfang	=	2.817	€/a
Belebungsbecken	=	23.183	€/a
P-Fällung	=	17.856	€/a
Nachklärung	=	1.130	€/a
Schlammstapelbehälter	=	256	€/a
Schlammbehandl. + Entsorgung	=	313.699	€/a
Sonstige Reststoffe	=	9.965	€/a
Sonstige Energiekosten	=	6.968	€/a
Personalkosten	=	60.000	€/a
Wartung & Instandhaltung	=	44.600	€/a
Laborkosten	=	2.600	€/a
<b>Summe</b>	=	<u>485.523</u>	<b>€/a</b>
<b>Wartung &amp; Instandhaltung PW + DL</b>			
Bauwerke	=	0,80%	der Investkosten
Verfahrenstechnik	=	2,50%	der Investkosten
EMSR-Technik	=	1,50%	der Investkosten
Bauwerke	=	9.522 €	p.a.
Verfahrenstechnik	=	1.896 €	p.a.
EMSR-Technik	=	1.139 €	p.a.
SUMME	=	<u>12.557 €</u>	p.a.

**5. Summe der Kosten**

		pro Jahr	Anteil
Strom	=	3.229 €	2,3%
Sonstige Betriebskosten	=	24.472 €	17,7%
Personal	=	13.442 €	9,7%
Invest & Abschreibung	=	97.296 €	70,3%
SUMME	=	<u>138.439 €</u>	/ Jahr
	=	<b>2.991 €</b>	/ m³

	Betriebskosten pro Jahr				Summe
	Strom	Material	Personal	Invest & Absch	
Strompreis					
Personalkosten					
Kapitalkosten: Zinssatz					
Wassermengen für Wirtschaftlichkeitsberechnung: Jahresschmutzwassermenge					
<b>2. Kapitalkosten</b>					
Investitionskosten					
Tilgungszeit					
Zins und Tilgung pro Jahr				55.580 €	
Tilgung pro Jahr					
Zinsen pro Jahr					
<b>3. Abschreibung</b>					
Bauwerke					
Verfahrenstechnik					
EMSR-Technik					
<b>Investitionskosten</b>					
Bauwerke					
Verfahrenstechnik					
EMSR-Technik					
SUMME					
<b>Abschreibung</b>					
Bauwerke				23.805 €	
Verfahrenstechnik				2.528 €	
EMSR-Technik				3.798 €	
SUMME					
<b>4. Betriebskosten</b>					
Wassermengen					
<b>Abwasserpumpwerk Dickershausen</b>					
Laufzeit					
Fördermenge					
Geodätische Förderhöhe					
Länge Leitung					
Hydraulische Verluste					
Förderhöhe der Pumpe					
Wirkungsgrad der Pumpe					
Leistungsbedarf					
Betriebskosten	1.150 €				
<b>Kläranlage Niederbeisheim 2019</b>					
<b>Abschreibung:</b>					
Bauwerke					
Verfahrenstechnik					
EMSR-Technik					
<b>Investitionskosten</b>					
Bauwerke					
Verfahrenstechnik					
EMSR-Technik					
SUMME					
<b>Abschreibung</b>					
Bauwerke				8.476 €	
Verfahrenstechnik				1.582 €	
EMSR-Technik				1.526 €	
SUMME					
<b>Betriebskosten</b>					
Pumpwerke	69 €				
Rechen	69 €				
Sandfang	159 €				
Belebungsbecken	1.310 €				
P-Fällung		1.009 €			
Nachklärung	64 €				
Schlammstapelbehälter	14 €				
Schlammbehandl. + Entsorgung		17.727 €			
Sonstige Reststoffe		563 €			
Sonstige Energiekosten	394 €				
Personalkosten			3.391 €		
Wartung & Instandhaltung			1.680 €		
Laborkosten			147 €		
<b>Summe</b>					
<b>Wartung &amp; Instandhaltung PW + DL</b>					
Bauwerke		3.174 €	6.348 €		
Verfahrenstechnik		632 €	1.264 €		
EMSR-Technik		380 €	760 €		
SUMME					
<b>5. Summe der Kosten</b>	3.229 €	24.472 €	13.442 €	97.296 €	138.439 €
Strom	0,07 €				
Sonstige Betriebskosten		0,53 €			
Personal			0,29 €		
Invest & Abschreibung				2,10 €	
SUMME					2,99 €

Anteile Betriebs- und Investkosten KA-Niederbeisheim:  
 Dickershausen = 250 EW  
 KA-Niederbeisheim = 4.174 EW

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-194/2021 2. Ergänzung

**Fachbereich:** Steueramt

Beratungsfolge	Termin
Magistrat	30.09.2021
HAFI	05.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021

---

## Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

### a) Erläuterung:

Der Magistrat hat den Beschluss über die Hundesteuersatzung in seiner Sitzung am 19. August 2021 vertagt, bis die Verwaltung eine einheitliche Richtlinie über die gendergerechte Schreibweise erarbeitet hat.

Bislang wurde von der Verwaltung noch keine einheitliche Richtlinie über die gendergerechte Schreibweise erarbeitet, insbesondere deshalb, weil noch keine bundes- oder landesrechtlichen Vorgaben vorliegen und die Verwaltung diesen auch nicht vorgreifen möchte. Trotzdem sollte aus Gründen der Vereinheitlichung der Homberger Hundesteuersatzung mit denen der Gemeinde Frielendorf und der Stadt Schwarzenborn, die beide die gendergerechte Schreibweise in ihrer jeweiligen Hundesteuersatzung bereits aufgenommen haben, diese – neben den bereits vorgetragenen inhaltlichen und redaktionellen Änderungen – ebenfalls berücksichtigt werden. Zudem sieht auch das Muster der Hundesteuersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes diese Schreibweise vor.

Im Übrigen liegt der Stadt Homberg (Efze) ein Antrag auf Hundesteuerbefreiung für einen Jagdgebrauchshund von einem Jagdscheininhaber vor, der zurzeit abgelehnt werden müsste, weil die aktuell gültige Satzung eine Befreiung für diesen Fall nicht vorsieht. Demgegenüber würde dem Antrag in der Gemeinde Frielendorf und der Stadt Schwarzenborn stattgegeben.

### b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:

### c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:

Kostenstelle:

Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:

Tatsächlich verfügbare Mittel:

Sachkonto:

**d) Beschlussvorschlag:**

Die im Entwurf vorliegende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird mit Wirkung zum 1. Januar 2022 neu gefasst.

**Anlage(n):**

1. Hundesteuersatzung für Gremien

# **ENTWURF**

## **Satzung**

### **der Kreisstadt Homberg (Efze)**

### **über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

#### **Satzung der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Erhebung einer Hundesteuer**

##### **§ 1**

##### **Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.

##### **§ 2**

##### **Steuerpflicht**

- (1) **Steuerschuldnerin oder** Steuerschuldner ist **die Halterin oder** der Halter eines Hundes.
- (2) **Hundehalterin oder** Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufnimmt. Als **Halterin oder** Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von **ihren Halterinnen oder** Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

##### **§ 3**

##### **Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die **der Halterin oder** dem Halter durch Geburt von einer **von ihr oder** von ihm gehaltenen Hund zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des

Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

#### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

#### **§ 5**

#### **Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	60,00 EURO,
für den zweiten Hund	87,00 EURO,
für den dritten und jeden weiteren Hund	108,00 EURO.
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 350,00 EURO.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde, sie sich als bissig erwiesen haben, die in gefährdender Weise Menschen anspringen oder Wild, Vieh oder andere Tiere kratzen oder beißen, wenn dies durch einen Verwaltungsakt der Stadt Homberg (Efze) unter Anwendung der Hessischen Hundeverordnung festgestellt wird.

#### **§ 6**

#### **Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.  
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
  1. **Diensthunde von Polizei- und Zollbeamten, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden und in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,**
  2. **Hunde, die ausschließlich zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen zu erwerbswirtschaftlichen Zwecken gehalten werden. Eine**

Haltung ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken liegt insbesondere vor bei der Haltung

- a) von Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden,
- b) von Hunden durch Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben.

3. Jagdgebrauchshunde von Jagdscheininhabern, wenn diese Hunde die Voraussetzungen zur Anerkennung als brauchbarer Jagdhund im Sinne des Hessischen Jagdgesetzes erfüllen, welche die dafür vorgesehene Leistungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses (Bestätigung) im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen über die Feststellung und den Nachweis der Brauchbarkeit für Jagdhunde in Hessen nachzuweisen.

(3) Steuerbefreiung wird auch gewährt für

a) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind,

b) Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

## § 7

### Steuerermäßigung

Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
- b) Hunde, die als Melde-oder Sanitätshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

## § 8

### Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden sind,
2. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
3. die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, **im Übrigen jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November eines Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann die Steuer auch mit dem Jahresbetrag zum 1. Juli eines Kalenderjahres fällig werden.**

## § 10 Meldepflicht

- (1) Die **Hundehalterin oder** der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund **ihr oder** ihm durch Geburt von einer von **ihr oder** ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Absatz 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

## § 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben. Die Hundesteuermarke bleibt im Eigentum der Stadt.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (3) **Die Hundehalterin oder** der Hundehalter hat die **von ihr oder** von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (4) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

**§ 12**  
**Übergangsvorschrift**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Absatz 1.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 22. Dezember 1998 in der Fassung vom 17. Juni 2009 (3. Nachtragssatzung) außer Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Dr. Nico Ritz  
Bürgermeister



# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-228/2021

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	05.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021

---

## **Beschluss über die Satzungsänderung des Zweckverbandes Knüllgebiet**

### **a) Erläuterung:**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüllgebiet hat sich in ihrer Sitzung am 21.10.2021 einstimmig für die Anerkennung des Knülls als Naturpark ausgesprochen. Gemäß Bescheid des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wurde der Knüll am 01. Juni 2021 zum Naturpark erklärt. Aus diesem Grund ist eine Satzungsänderung notwendig geworden. Die Satzungsänderung wurde durch die Verbandsversammlung am 13.07.2021 beschlossen und bedarf der Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung. Die Satzung wird der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

HGO

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle:	Sachkonto:
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:	
Tatsächlich verfügbare Mittel:	

### **d) Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüll am 13.07.2021 beschlossenen Satzungsänderung zu.

### **Anlage(n):**

1. Satzungsentwurf-Änderungsmodus
2. Satzung Zweckverband Knüllgebiet

**S A T Z U N G**  
**des Zweckverbandes Knüllgebiet**  
zuletzt geändert am 08.07.2015

Die [Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüllgebiet](#) hat in ihrer [Verbandsversammlung am 13.07.2021](#) auf Basis der [§§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit \(KGG\) vom 16.12.1969](#), zuletzt geändert durch [Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 \(GVBl. S. 416\)](#), folgende Neufassung der [Verbandssatzung beschlossen](#):

**§ 1**  
**Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Knüllgebiet“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuenstein.

**§ 2**  
**Rechtsform**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) ~~vom 16.12.1969 (GVBl. I S 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622).~~
- (2) Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 3**  
**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg
  - b) der Schwalm-Eder-Kreis
  - c) die Gemeinde Frielendorf
  - d) die Stadt Homberg (Efze) ~~mit der Kernstadt und allen Stadtteilen ab 01.01.2015~~
  - e) die Gemeinde Knüllwald
  - f) die Stadt Neukirchen
  - g) die Gemeinde Oberaula
  - h) die Stadt Schwarzenborn
  - i) die Gemeinde Breitenbach
  - j) die Gemeinde Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Stärklos
  - k) die Gemeinde Kirchheim

- l) die Gemeinde Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann
  - m) die Gemeinde Neuenstein
  - n) die Gemeinde Niederaula
  - o) die Gemeinde Alheim mit den Ortsteilen Licherode, Oberellenbach, Sterkelshausen
  - ~~p) die Stadt Bad Hersfeld mit den Stadtteilen Allmershausen, Asbach, Beiershausen, Heenes und Kohlhausen (scheidet zum 31.12.2016 aus)~~
  - ~~q) die Gemeinde Ottrau~~
  - ~~r) die Stadt Rotenburg a. d. F. mit den Stadtteilen Atzelrode, Mündershausen~~
  - ~~s) der Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet~~
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

#### § 4

#### Verbandsgebiet

Der Verband umfasst das Gebiet der in § 3 genannten Städte und Gemeinden. Bei Kommunen mit aufgeführten Orts- bzw. Stadtteilen gehört ausschließlich deren Ortsgebiet zum Verbandsgebiet und Gemeindeteile.

#### § 5

#### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Das Handlungsprogramm zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Knüllgebietes nach Maßgabe der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln,
  - b) Maßnahmen durchzuführen, die der Entwicklung des Knüllgebietes dienen,
  - ~~c) Einrichtungen im Knüllgebiet vorzubereiten, zu errichten und an geeignete Träger zu überführen,~~
  - c) die Verbandsmitglieder, Institutionen und die Bevölkerung der Knüllregion bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsplanungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband ist zudem Träger des „Naturpark Knüll“. Seine sich daraus ergebenden Aufgaben sind die Entwicklung, die Pflege und der Schutz des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung. Grundlage hierfür bildet der Naturparkplan.
- Zu den den Naturpark betreffenden Aufgaben gehören insbesondere:
- a) der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft, der Arten- und Biotopvielfalt und einer umweltgerechten Landnutzung.

- b) die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus,
- c) die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und die Stärkung einer regionalen Identität,
- d) die Förderung der Umweltbildung,
- e) die Zusammenarbeit und Bündelung aller sich mit dem Naturpark und seinen Zielen verbundenen Akteure.

## § 6 Organe

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorstand
- c) der Naturpark-Beirat

~~(1)~~(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstands und des Naturpark-Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## § 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorstand übertragen. Dies gilt nicht für die in Absatz (3) aufgeführten Aufgaben. Dem Verbandsvorstand durch Beschluss übertragene Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten, die sie nicht übertragen kann-ausschließlich:
  - a) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes,
  - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
  - d) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
  - e) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorstandes,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - ~~g) Festsetzung der Vergütung bzw. Entschädigung für den Verbandsvorstand,~~

- g) Führung von Rechtsstreiten mit größerer Bedeutung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern/ Fachkommissionsmitgliedern.

(4) In den Fällen des Abs. 3 a - c ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## § 8

### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Die in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis q) genannten Mitglieder entsenden je einen Vertreter und das unter r) genannte Mitglied entsendet 4 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) und b) genannten Mitglieder haben je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme; die Vertreter der unter c) bis q) genannten Mitglieder haben je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme und die Vertreter des unter r) genannten Mitgliedes haben je 7 Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt für ihre Vertreter Stellvertreter zu entsenden. Die Vertreter der unter § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis q) genannten Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften dieser Verbandsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus. Die Vertreter und Stellvertreter des in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter r) genannten Mitgliedes werden jeweils nach der Kommunalwahl von diesem benannt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (5) Für die Stimmenzuweisung ist die Einwohnerzahl der ~~in~~ § 3, Abs. 1 unter a) - q) genannten Gebietskörperschaften bzw. deren Teilen, Meinden und Gemeindeteile maßgebend, die für den letzten Termin vor Festsetzung des WahltagsBeginn der Wahlzeit der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder amtlich festgestellt und veröffentlicht worden ~~ist~~sind.

## § 9

### Vorsitz und Verfahren der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei der Verbandsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die

Einberufung zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung nach der Wahl der Vertreter erfolgt durch den bisherigen Vorstand.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für die Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung seines Stellvertreters mit.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind alsbald nach Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

#### ~~§ 10~~

#### ~~Rechtsstellung der Vertreter in der Verbandsversammlung~~

~~Die Vertreter in der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.~~

#### ~~§ 11~~ § 10

#### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Schwalm-Eder-Kreises, aus zwei Vertretern des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. sowie zwei weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit - aus den Reihen der in § 3, Abs. 1 unter c) - ~~qf~~) genannten Mitgliedern - gewählt werden. Die Landräte können sich durch ihre Vertreter im Amt oder durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Die Vertreter des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Die beiden weiteren Vertreter können sich durch Stellvertreter vertreten lassen, die ebenfalls von der Verbandsversammlung zu wählen sind. ~~Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. § 10 der Satzung gilt entsprechend.~~ Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.

- (3) Der Vorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Vorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 71 Abs. 2 HGO entsprechend.
- (4) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen der Versammlung teil.

### § 12§ 11

#### **Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beruft den Vorstand so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Vorstandes einberufen.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

### § 13§ 12

#### **Beschlüsse des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

### § 13

#### **Naturpark-Beirat**

- (1) Die Versammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Der Beirat berät und unterstützt die Versammlung und den Vorstand in allen Fragen den Naturpark Knüll betreffend (Verbandsaufgaben gem. § 5 Abs. 2).
- (2) Dem Beirat gehören der/die Verbandsgeschäftsführer\*in und Vertreter\*innen von Institutionen und Vereinigungen an, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben. Neben Vertreter\*innen von Vorstandsmitgliedern und assoziierten Kommunen sollen insbesondere die großen Flächeneigentümer und -bewirtschafter, Umweltbildungseinrichtungen, Tourismusorganisationen, Naturschutzverbände sowie das kulturelle und

wirtschaftliche Leben im Naturpark prägende Akteure und das kulturelle Leben im Naturpark prägende Vereine im Beirat vertreten sein.

- (3) Der Beirat soll neben dem/der Verbandsgeschäftsführer\*in nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Er wählt seine/n Vorsitzende\*n und dessen/deren Stellvertreter\*in mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den/die Verbandsvorsitzende\*n; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Beiratsvorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für seine beratende Tätigkeit jederzeit beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter\*innen zu den Sitzungen zugezogen werden.

#### **§ 14**

#### **Verbandsgeschäftsführunger**

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben deiner/ eines Verbandsgeschäftsführer\*ins, nach näherer Weisung einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

#### **§ 15**

#### **Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit dem sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Einschränkungen–Besonderheiten sinngemäß. Die Haushaltswirtschaft wird ab dem 01. Januar 2009 gem. § 92 Abs. 3 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

#### **§ 16**

#### **Umlagen**

Zur Deckung der dem Zweckverband bei Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten werden von den in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis fg) genannten Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch die Haushaltssatzung auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahlen (§ 148 HGO) festgesetzt.



## § 17

### Abwicklung bei Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen ~~nach Maßstab~~ entsprechend der nach § 16 geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Soweit erforderlich, findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Umlagen wie ein Verbandsmitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.

## § 18

### Ergänzende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Verband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## § 19

### Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite [www.knuell.de](http://www.knuell.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Die erforderliche Hinweisbekanntmachung gemäß § 5a Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) erfolgt in der Hersfelder Zeitung und in der HNA, Regionalausgaben Rotenburg-Bebra, Fritzlar-Homberg und Schwalm.
- (2) Eine öffentliche Auslegung erfolgt an sieben Tagen während der Dienstzeit in den ~~in der vorangehenden öffentlichen Bekanntmachung genannten~~ Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Knüllgebiet, ~~Raiffeisenstraße 8 in 36286 Neuenstein-Obergeis.~~

## § 20

### Inkrafttreten der Satzung, Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am ~~01. September 1996~~ 13.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet vom 08.07.2015, die damit außer Kraft tritt.

~~Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet in der Fassung vom 13.09.1994 außer Kraft.~~

# **S A T Z U N G**

## **des Zweckverbandes Knüllgebiet**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Knüllgebiet hat in ihrer Verbandsversammlung am 13.07.2021 auf Basis der §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2019 (GVBl. S. 416), folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Knüllgebiet“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Neuenstein.

### **§ 2**

#### **Rechtsform**

- (1) Der Verband ist ein Zweckverband nach dem Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG).
- (2) Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind:
  - a) der Landkreis Hersfeld-Rotenburg
  - b) der Schwalm-Eder-Kreis
  - c) die Gemeinde Frielendorf
  - d) die Stadt Homberg (Efze)
  - e) die Gemeinde Knüllwald
  - f) die Stadt Neukirchen
  - g) die Gemeinde Oberaula
  - h) die Stadt Schwarzenborn
  - i) die Gemeinde Breitenbach am Herzberg
  - j) die Gemeinde Haunetal mit den Ortsteilen Holzheim, Kruspis, Stärklos
  - k) die Gemeinde Kirchheim
  - l) die Gemeinde Ludwigsau mit den Ortsteilen Beenhausen, Biedebach, Ersrode, Gerterode, Hainrode, Niederthalhausen, Oberthalhausen, Rohrbach, Tann

- m) die Gemeinde Neuenstein
  - n) die Gemeinde Niederaula
  - o) die Gemeinde Alheim mit den Ortsteilen Licherode, Oberellenbach, Sterkelshausen
  - p) die Gemeinde Ottrau
  - q) die Stadt Rotenburg a. d. F. mit den Stadtteilen Atzelrode, Mündershausen
  - r) der Verein zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet
- (2) Weitere Verbandsmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Verbandsversammlung in den Verband aufgenommen werden.

#### **§ 4**

#### **Verbandsgebiet**

Der Verband umfasst das Gebiet der in § 3 genannten Städte und Gemeinden. Bei Kommunen mit aufgeführten Orts- bzw. Stadtteilen gehört ausschließlich deren Ortsgebiet zum Verbandsgebiet.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben des Verbandes**

- (1) Der Verband hat folgende Aufgaben:
- a) Das Handlungsprogramm zur ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Entwicklung des Knüllgebietes nach Maßgabe der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu entwickeln,
  - b) Maßnahmen durchzuführen, die der Entwicklung des Knüllgebietes dienen,
  - c) die Verbandsmitglieder, Institutionen und die Bevölkerung der Knüllregion bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsplanungen zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Der Zweckverband ist zudem Träger des „Naturpark Knüll“. Seine sich daraus ergebenden Aufgaben sind die Entwicklung, die Pflege und der Schutz des Naturparks nach den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie den Zielen der Raumordnung. Grundlage hierfür bildet der Naturparkplan.
- Zu den den Naturpark betreffenden Aufgaben gehören insbesondere:
- a) der Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Kulturlandschaft, der Arten- und Biotopvielfalt und einer umweltgerechten Landnutzung,
  - b) die Förderung der landschaftsbezogenen Erholung und eines nachhaltigen Tourismus,
  - c) die Förderung einer nachhaltigen regionalen Entwicklung und die Stärkung einer regionalen Identität,
  - d) die Förderung der Umweltbildung,

- e) die Zusammenarbeit und Bündelung aller sich mit dem Naturpark und seinen Zielen verbundenen Akteure.

## **§ 6 Organe**

- (1) Organe des Verbandes sind:
  - a) die Verbandsversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) der Naturpark-Beirat
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Vorstandes und des Naturpark-Beirats sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sich aus dem Gesetz und dieser Satzung nichts anderes ergibt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Vorstand übertragen. Dies gilt nicht für die in Absatz (3) aufgeführten Aufgaben. Dem Vorstand durch Beschluss übertragene Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung jederzeit wieder an sich ziehen.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten, die sie nicht übertragen kann:
  - a) Änderung der Verbandssatzung und Auflösung des Zweckverbandes,
  - b) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  - c) Festsetzung der Verbandsumlage,
  - d) Erlass der Haushaltssatzung und Festsetzung des Investitionsprogramms,
  - e) Beratung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
  - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
  - g) Führung von Rechtsstreiten mit größerer Bedeutung und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - h) Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern/ Fachkommissionsmitgliedern.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 a - c ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## **§ 8**

### **Zusammensetzung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung besteht aus den Vertretern der Vereinsmitglieder. Die in § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) bis q) genannten Mitglieder entsenden je einen Vertreter und das unter r) genannte Mitglied entsendet 4 Vertreter.
- (2) Die Vertreter der in § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) und b) genannten Mitglieder haben je angefangene 2.500 Einwohner eine Stimme; die Vertreter der unter c) bis q) genannten Mitglieder haben je angefangene 3.000 Einwohner eine Stimme und die Vertreter des unter r) genannten Mitgliedes haben je 7 Stimmen. Die Stimmen der einzelnen Mitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt für ihre Vertreter Stellvertreter zu entsenden. Die Vertreter der unter § 3 Abs. 1 der Satzung unter a) bis q) genannten Mitglieder werden von den Vertretungskörperschaften dieser Vereinsmitglieder gewählt. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der im Falle der Verhinderung des Vertreters dessen Tätigkeit ausübt. Die Wahl erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der einzelnen Vertretungskörperschaften. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zur Wahl neuer Vertreter und Stellvertreter weiter aus. Die Vertreter und Stellvertreter des in § 3 Abs. 1 der Satzung unter r) genannten Mitgliedes werden jeweils nach der Kommunalwahl von diesem benannt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können nicht gleichzeitig der Versammlung angehören.
- (5) Für die Stimmenzuweisung ist die Einwohnerzahl der in § 3 Abs. 1 unter a) - q) genannten Gebietskörperschaften bzw. deren Teilen maßgebend, die für den letzten Termin vor Festsetzung des Wahltags der jeweiligen Vertretungskörperschaften der Vereinsmitglieder amtlich festgestellt und veröffentlicht worden sind.

## **§ 9**

### **Vorsitz und Verfahren der Versammlung**

- (1) Die Versammlung tritt mindestens einmal im Jahr, im übrigen so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es zwei der Vereinsmitglieder oder der Vorstand unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangen. Die Einberufung zur ersten Sitzung der Versammlung nach der Wahl der Vertreter erfolgt durch den bisherigen Vorstand.
- (2) Die Versammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt der an Jahren älteste Vertreter den Vorsitz.
- (3) Im Übrigen gelten für das Verfahren, insbesondere für die Beschlussfähigkeit, für die Abstimmung und Wahlen, für die Aufgaben des Vorsitzenden, für die Teilnahme des Vorstandes an den Sitzungen der

Verbandsversammlung, für die Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung und für die Niederschrift die Vorschriften des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und der §§ 52 bis 55, 57 Abs. 2, 58 bis 61 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend. Die Ladungsfrist beträgt jedoch zwei Wochen; der Vorsitzende kann sie in eiligen Fällen auf drei Tage abkürzen. Der Vorsitzende hat auch die Stellvertreter über Ort und Zeit der Sitzung zu unterrichten und ihnen die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Ist ein Vertreter in der Verbandsversammlung verhindert, so übermittelt er seinem Stellvertreter die Sitzungsunterlagen und teilt dem Vorsitzenden seine Verhinderung und die Unterrichtung seines Stellvertreters mit.

- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind alsbald nach Ladung der Vertreter in der Verbandsversammlung, spätestens jedoch am Tage vor der Sitzung, öffentlich bekanntzumachen.

## **§ 10**

### **Verbandsvorstand**

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus den Landräten des Landkreises Hersfeld-Rotenburg und des Schwalm-Eder-Kreises, aus zwei Vertretern des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. sowie zwei weiteren Vertretern, die von der Verbandsversammlung auf die Dauer ihrer Wahlzeit - aus den Reihen der in § 3, Abs. 1 unter c) - q) genannten Mitgliedern - gewählt werden. Die Landräte können sich durch ihre Vertreter im Amt oder durch bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Die Vertreter des Vereins zur Regionalentwicklung im Knüllgebiet e. V. können sich durch ihre Stellvertreter vertreten lassen. Die beiden weiteren Vertreter können sich durch Stellvertreter vertreten lassen, die ebenfalls von der Verbandsversammlung zu wählen sind. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorstand besorgt die laufende Verwaltung des Verbandes. Er führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung aus.
- (3) Der Verbandsvorstand vertritt den Zweckverband. Erklärungen des Zweckverbandes werden in seinem Namen durch den Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter abgegeben. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet sind. Für Geschäfte der laufenden Verwaltung gilt § 71 Abs. 2 HGO entsprechend.
- (4) Der Verbandsvorstand nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verbandsvorstand so oft wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

- (2) Der Verbandsvorsitzende muss auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern eine Sitzung des Verbandsvorstandes einberufen.
- (3) Die Einberufung der Vorstandssitzung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist abkürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

## **§ 12**

### **Beschlüsse des Verbandsvorstandes**

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.

## **§ 13**

### **Naturpark-Beirat**

- (1) Die Verbandsversammlung beruft, längstens für die Dauer ihrer Wahlperiode, einen Beirat. Der Beirat berät und unterstützt die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand in allen Fragen den Naturpark Knüll betreffend (Verbandsaufgaben gem. § 5 Abs. 2).
- (2) Dem Beirat gehören der/die Verbandsgeschäftsführer\*in und Vertreter\*innen von Institutionen und Vereinigungen an, die an der Entwicklung und Förderung des Naturparks ein besonderes Interesse haben. Neben Vertreter\*innen von Vorstandsmitgliedern und assoziierten Kommunen sollen insbesondere die großen Flächeneigentümer und -bewirtschafter, Umweltbildungseinrichtungen, Tourismusorganisationen, Naturschutzverbände sowie das kulturelle und wirtschaftliche Leben im Naturpark prägende Akteure im Beirat vertreten sein.
- (3) Der Beirat soll neben dem/der Verbandsgeschäftsführer\*in nicht mehr als 12 Mitglieder haben. Er wählt seine/n Vorsitzende\*n und dessen/deren Stellvertreter\*in mit einfacher Mehrheit aus dem Kreise seiner Mitglieder. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal auf schriftliche Einladung seines/seiner Vorsitzenden zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung nach der Wahl erfolgt durch den/die Verbandsvorsitzende\*n; er/sie leitet die Sitzung bis zur Wahl des/der Beiratsvorsitzenden.
- (5) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Beirat ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden für seine beratende Tätigkeit jederzeit beschlussfähig. Er beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats wird eine Niederschrift gefertigt.

- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Vorstandes können an den Sitzungen des Beirates beratend teilnehmen. Ferner können Sachverständige und an den zur Beratung stehenden Fragen interessierte Behördenvertreter\*innen zu den Sitzungen zugezogen werden.

## **§ 14**

### **Verbandsgeschäftsführung**

Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer/ eines Verbandsgeschäftsführer\*in, nach näherer Weisung einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung.

## **§ 15**

### **Verbandswirtschaft**

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften des Gemeindefinanzrechts mit dem sich aus § 18 Abs. 1 KGG ergebenden Besonderheiten sinngemäß. Die in § 131 HGO genannten Aufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Schwalm-Eder-Kreises wahrgenommen.

## **§ 16**

### **Umlagen**

Zur Deckung der dem Zweckverband bei Durchführung seiner Aufgaben entstehenden Kosten werden von den in § 3 Abs. 1 der Verbandssatzung unter a) bis q) genannten Verbandsmitgliedern Umlagen erhoben. Die Höhe der Umlage wird jeweils durch die Haushaltssatzung auf der Grundlage der maßgeblichen Einwohnerzahlen (§ 148 HGO) festgesetzt.

## **§ 17**

### **Abwicklung bei Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes ist das vorhandene Vermögen entsprechend der nach § 16 geleisteten Umlagen auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.
- (2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so findet keine Abwicklung statt. Soweit erforderlich, findet mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt. Das ausscheidende Verbandsmitglied bleibt zu den bis zu seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen verpflichtet. Es kann auch zu späteren Umlagen wie ein Verbandsmitglied wegen der Aufwendungen herangezogen werden, die durch sein Ausscheiden vergeblich geworden sind und nicht vermieden werden können.



## **§ 18**

### **Ergänzende Vorschriften**

Soweit nicht das Gesetz über Kommunale Gemeinschaftsarbeit oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen, sind auf den Verband die für die Gemeinden geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

## **§ 19**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite [www.knuell.de](http://www.knuell.de) unter Angabe des Bereitstellungstages. Die erforderliche Hinweisbekanntmachung gemäß § 5a Abs. 1 der Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977, geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) erfolgt in der Hersfelder Zeitung und in der HNA, Regionalausgaben Rotenburg-Bebra, Fritzlar-Homberg und Schwalm.
- (2) Eine öffentliche Auslegung erfolgt an sieben Tagen während der Dienstzeit in den Räumen der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Knüllgebiet.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten der Satzung, Übergangs- und Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 13.07.2021 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Satzung des Zweckverbandes Knüllgebiet vom 08.07.2015, die damit außer Kraft tritt.

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-229/2021

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
Ältestenrat	24.09.2021
HAFI	05.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021

---

## **Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse**

### **a) Erläuterung:**

Aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorgaben ist eine Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse erforderlich. Den Entwurf mit dem Änderungsmodus fügen wir als Anlage der Beschlussvorlage bei.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

HGO

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse wird - (mit folgenden Änderungen) – beschlossen.  
Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.

### **Anlage(n):**

1. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STAVO Leg-Periode 2021-2026 Änderung



## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### ***I. Stadtverordnete***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

#### ***II. Fraktionen***

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

#### ***III. Ältestenrat***

- § 8 Rechte und Pflichten

#### ***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

#### ***V. Anträge, Anfragen***

- § 11 Anträge
- § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 13 Rücknahme von Anträgen
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode
- § 16 Anfragen

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrates

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern des Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten, sowie Mitgliedern des Magistrates

## **IX. Niederschrift**

- § 28 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Ausländerbeirat oder Integrations-Kommission**

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates oder der Integrations-Kommission
- § 38 Rederecht in den Sitzungen

### **XIII. Stadtjugendvertretung**

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht der Stadtjugendvertretung
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

### **XIV. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

- § 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

### **XV. Schlussbestimmungen**

- § 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 45 In-Kraft-Treten

# **GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE**

der Kreisstadt Homberg (Erze)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom **11.12.2020 (GVBl. S. 915)**, hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Erze) mit **Beschluss vom 07. Oktober 2021** folgende Geschäftsordnung gegeben:

*Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.*

## **I. Stadtverordnete**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) Der Stadtverordnete ist verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied er ist, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigt er sein Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und legt diesem die Gründe dar. Fehlt ein Stadtverordneter mehr als einmal unentschuldig, kann der Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) Ein Stadtverordneter, der die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) Der Stadtverordnete hat während der Dauer seines Mandats, jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) Der Stadtverordnete hat die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt dem Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) Der Stadtverordnete darf wegen seiner besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben seiner Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass er als gesetzlicher Vertreter handelt.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

Der Stadtverordnete unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Er hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## ***II. Fraktionen***

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) Die Stadtverordneten können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann fraktionslose Stadtverordnete als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) Der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, der Hospitanten, sowie seiner Stellvertretung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## III. Ältestenrat

### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und den Vorsitzenden der Fraktionen. Der Bürgermeister kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung an.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Der Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen.
- (3) Der Ältestenrat soll über Anträge auf Ehrung von Bürgern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben (auch gemäß der Hauptsatzung), beraten und Empfehlungen abgeben.
- (4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen **zu den Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetensitzung** abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse, **es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat ihn hierzu beauftragt. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung berichtet der Stadtverordnetenvorsteher über gefasste Beschlüsse.** Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.** Er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.



## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, des Magistrats oder der Bürgermeister unter Angabe der zu Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; die Stadtverordneten haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von dem Vorsitzenden in Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung, an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

### **§ 10 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) Der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

### **§ 11 Anträge**

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. **Der Ausländerbeirat (oder: die Integrationskommission) können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.**
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Der Antragsteller muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von dem Antragssteller unterzeichnet bei dem Vorsitzenden oder bei einer von dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragsstellung **in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend.** Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift des Vorsitzenden oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss wenn der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** und/oder der Stadtjugendvertretung erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **oder der Integrations-Kommission** und/oder der Stadtjugendvertretung eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Der Vorsitzende ent-

scheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 13 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Stadtverordneter müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 14 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten.
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

### **§ 15 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode**

- (1) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.
- (2) Beschlussvorlagen des Magistrates gelten als auch in der neuen Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

### **§ 16 Anfragen**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerlich einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung

weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.

- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Stadtverordneten berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Informationen des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. **Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von ..... Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.**
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter *http://www.homburg-efze.eu/* ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte **oder die Integrations-Kommission.**
- (4) In der Regel beginnen die Sitzungen um 19:00 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch den Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrates**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.
- (2) Der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat einen anderen Stadtrat als Sprecher benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung diese ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
  - die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge. Die Stadtverordneten können ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:
  - Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

## **§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen; eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Abwicklung der Tagesordnung beziehen, insbesondere auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, das Verfahren der Beschlussfassung, die Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss, die Ladung und Anhörung von Personen, den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, die Unterbrechung der Sitzung und die Vertagung oder die Beendigung der Beratung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Ein Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Beratung ist erst zulässig, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen.
- (4) Vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einem Redner zur Begründung des Geschäftsordnungsantrages und einem Redner, der dagegen sprechen will, sowie auf Verlangen dem Magistrat, das Wort zu erteilen.
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

## **§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.
- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 25 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet der Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Der Vorsitzende befragt jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jedes Stadtverordneten seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) Der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

### ***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

#### **§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht des Vorsitzenden
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.



## **§ 27 Ordnungsmaßen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates**

- (1) Der Vorsitzende ruft die Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) Der Vorsitzende entzieht dem Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) Der Vorsitzende ruft den Stadtverordneten oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichen oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) Der Vorsitzende kann einen Stadtverordneten bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Der Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## ***IX. Niederschrift***

### **§ 28 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und den Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.

- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch FAX, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträgern aufgezeichnet. Diese sind von der Verwaltung aufzubewahren und können auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit oder Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

## **X. Ausschüsse**

### **§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, innerhalb einer Woche nach dem

Beschluss, schriftlich die Ausschussmitglieder. Der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

### **§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwenden Vorschriften**

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können – auch an nicht-öffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren.

Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

- (5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.  
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 33 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Bereiche der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu bewahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

## **§ 35 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Stadtteiles berührt, ein Rederecht zu gewähren. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## ***XII. Ausländerbeirat (Integrationskommission)***

### **§ 36 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

### **§ 38 Rederecht in Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Der Vorsitzende des

Ausschusses übersendet dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

### ***XIII. Stadtjugendvertretung***

#### **§ 39 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Stadtjugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Stadtjugendvertretung entweder eine Stellungnahme in **schriftlicher oder elektronischer Form** zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder der Stadtjugendvertretung sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

#### **§ 40 Vorschlagsrecht der Stadtjugendvertretung**

Die Stadtjugendvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie in **schriftlicher oder elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Stadtjugendvertretung. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Stadtjugendvertretung in **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

#### **§ 41 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Stadtjugendvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Stadtjugendvertretung in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht dem Vorsitzenden der Stadtjugendvertretung zu. Der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied der Stadtjugendvertretung übertragen.

#### ***XIV. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

##### **§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

#### ***XV. Schlussbestimmungen***

##### **§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

##### **§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung, anstelle von Geldbußen, auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen. Der Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

##### **§ 45 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **1. November 2021** in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom **1. Januar 2017** außer Kraft.

Homberg (Efze), den 08. Oktober 2021

---

Jürgen Thurau  
(Stadtverordnetenvorsteher)

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-229/2021 1. Ergänzung

**Fachbereich:** Städtische Gremien

Beratungsfolge	Termin
HAFI	05.10.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.10.2021

---

## **Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse**

### **a) Erläuterung:**

Aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorgaben ist eine Novellierung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse erforderlich. Der Ältestenrat hat in seiner Sitzung am 24.09.2021 über die Änderungen beraten und empfiehlt den finalen Entwurf durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

HGO

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

Kostenstelle: Sachkonto:  
Verfügbare Mittel laut Haushaltsplan:  
Tatsächlich verfügbare Mittel:

### **d) Beschlussvorschlag:**

Der vorliegende Entwurf der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse wird beschlossen.  
Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2021 in Kraft.

### **Anlage(n):**

1. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STAVO Leg-Periode 2021-2026 -Entwurf-





## **Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze)**

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### ***I. Stadtverordnete***

- § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
- § 2 Anzeigepflicht
- § 3 Treuepflicht
- § 4 Verschwiegenheitspflicht
- § 5 Ordnungswidrigkeiten

#### ***II. Fraktionen***

- § 6 Bildung von Fraktionen
- § 7 Rechte und Pflichten

#### ***III. Ältestenrat***

- § 8 Rechte und Pflichten

#### ***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

- § 9 Einberufen der Sitzungen
- § 10 Vorsitz und Stellvertretung

#### ***V. Anträge, Anfragen***

- § 11 Anträge
- § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
- § 13 Rücknahme von Anträgen
- § 14 Antragskonkurrenz
- § 15 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode
- § 16 Anfragen

## **VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung**

- § 17 Öffentlichkeit
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
- § 20 Teilnahme des Magistrates

## **VII. Gang der Verhandlung**

- § 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
- § 22 Beratung
- § 23 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
- § 25 Abstimmung

## **VIII. Ordnung in den Sitzungen**

- § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber **der Stadtverordneten und dem Stadtverordneten**, sowie Mitgliedern des Magistrates

## **IX. Niederschrift**

- § 28 Niederschrift

## **X. Ausschüsse**

- § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
- § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
- § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
- § 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

## **XI. Ortsbeiräte**

- § 33 Anhörungspflicht
- § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
- § 35 Rederecht in den Sitzungen

## **XII. Ausländerbeirat oder **Integrations-Kommission****

- § 36 Anhörungspflicht
- § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission**
- § 38 Rederecht in den Sitzungen

### **XIII. Stadtjugendvertretung**

- § 39 Anhörungspflicht
- § 40 Vorschlagsrecht der Stadtjugendvertretung
- § 41 Rederecht in den Sitzungen

### **XIV. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen**

- § 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

### **XV. Schlussbestimmungen**

- § 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung
- § 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung
- § 45 In-Kraft-Treten

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG UND DIE AUSSCHÜSSE

der Kreisstadt Homberg (Erze)

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat sich die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Erze) mit **Beschluss vom 07. Oktober 2021** folgende Geschäftsordnung gegeben:

*Die Personenbezeichnungen sind in der Form der Hessischen Gemeindeordnung vorgenommen worden und gelten für alle Mandatsträger.*

## **I. Stadtverordnete**

### **§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen**

- (1) **Die Stadtverordnete und der Stadtverordnete sind** verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied **sie oder er** ist, teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigt **sie oder er** sein Ausbleiben vor Beginn der Sitzung **dem oder der** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an und **legen dieser oder diesem** die Gründe dar. Fehlt **eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter** mehr als einmal unentschuldigt, kann **der oder die** Vorsitzende ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der diesem Schreiben nachfolgenden Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.
- (3) **Eine Stadtverordnete oder Stadtverordneter, die oder der** die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies **dem oder der** Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

### **§ 2 Anzeigepflicht**

- (1) **Die oder der** Stadtverordnete hat während der Dauer seines Mandats, jeweils bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung, Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband **der oder dem** Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).
- (2) **Die oder der** Stadtverordnete hat die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt **der oder dem** Vorsitzenden anzuzeigen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

### **§ 3 Treuepflicht**

- (1) **Die oder der** Stadtverordnete darf wegen seiner besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben seiner Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass er als gesetzlicher Vertreter handelt.
- (2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbot es vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

### **§ 4 Verschwiegenheitspflicht**

**Die oder der** Stadtverordnete unterliegt der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Er hat über die **ihr oder ihm** bei seiner Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um offenkundige oder in öffentlichen Sitzungen behandelte.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt **die oder der** Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

## ***II. Fraktionen***

### **§ 6 Bildung von Fraktionen**

- (1) **Die oder der Stadtverordnete** können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion ist der Zusammenschluss von mindestens zwei Stadtverordneten.
- (2) Eine Fraktion kann die **fraktionslose Stadtverordnete oder den fraktionslosen Stadtverordneten** als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.
- (3) **Die oder der** Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder, **der Hospitantinnen und Hospitanten**, sowie seiner Stellvertretung **der oder dem** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern, Hospitantinnen und Hospitanten sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion und ihrer Stellvertretung.

## § 7 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.

## III. Ältestenrat

### § 8 Rechte und Pflichten

- (1) Der Ältestenrat besteht aus **der oder dem** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und **der oder dem** Vorsitzenden der Fraktionen. **Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** kann an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen. Die Niederschrift fertigt **die Schriftführerin oder** der Schriftführer der Stadtverordnetenversammlung an.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt **die oder den** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. **Der oder die** Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen.
- (3) Der Ältestenrat soll über Anträge auf Ehrung von Bürgern, die sich um die Stadt verdient gemacht haben (auch gemäß der Hauptsatzung), beraten und Empfehlungen abgeben.
- (4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen **zu den Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetensitzung** abgeben, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst keine bindenden Beschlüsse, **es sei denn, die Stadtverordnetenversammlung hat ihn hierzu beauftragt. In der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung berichtet die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher über gefasste Beschlüsse.** Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.
- (5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. **Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er** ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** namens des Magistrats verlangt. Beruft **sie oder er** den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.
- (6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher **die oder den** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und **die oder den Vorsitzenden** der übrigen Fraktionen

## **IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung**

### **§ 9 Einberufen der Sitzungen**

- (1) **Die oder der Vorsitzende** der Stadtverordnetenversammlung beruft **die Stadtverordneten** zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Stadtverordneten, des Magistrats oder **die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** unter Angabe der zu Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Stadt und hier der Stadtverordnetenversammlung gehören; **die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete** haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von **der oder dem Vorsitzenden** in Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. **Die oder der** Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 12 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (3) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung, an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden, soweit dem Vorsitzenden eine schriftliche Einverständniserklärung unter Angabe der E-Mail-Adresse vorliegt.
- (4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann **die oder der** Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. **Die oder der** Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

### **§ 10 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) **Die oder der** Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. **Sie oder er** führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist **sie oder er** verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.
- (2) **Die oder der** Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 10 zu erwirken. Im Übrigen hat **sie oder er** die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. **Sie oder er** handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 27, 28 aus.

## **V. Anträge, Anfragen**

## § 11 Anträge

- (1) Die **Stadtverordnete oder der Stadtverordnete**, jede Fraktion, der Magistrat und die **Bürgermeisterin oder der Bürgermeister** können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der **Ausländerbeirat (oder: die Integrationskommission)** können in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die **Antragstellerin oder der Antragsteller** muss bestimmen, ob der Antrag vor der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.
- (3) Anträge sind schriftlich und von der **Antragstellerin oder dem Antragssteller** unterzeichnet bei **der oder dem** Vorsitzenden oder bei einer von **der oder dem** Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragsstellung **in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend**. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift **der oder dem** Vorsitzenden oder **ihrer oder seiner** Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei **der oder dem** Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der **Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist **die oder der Vorsitzende** Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn der Antragsteller dies bestimmt hat. Im Übrigen hat **die oder der** Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.
- (5) Verspätete Anträge nimmt **die oder der** Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates **oder der Integrations-Kommission** und/oder der Stadtjugendvertretung erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet **die oder der** Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. **Die oder der** Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat **oder der Integrations-Kommission** und/oder der Stadtjugendvertretung eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 und 39 zu beachten.
- (7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Sie sind **der oder dem** Vorsitzenden schriftlich vorzulegen und in die Niederschrift aufzunehmen.

## § 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge



- (1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.
- (2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn **die Antragstellerin oder der Antragsteller** begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. **Die oder der Vorsitzende** entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird der Antrag abgelehnt, kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung angerufen werden.

### **§ 13 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen von mehreren Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

### **§ 14 Antragskonkurrenz**

- (1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 12, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.
- (2) Änderungsantrag ist ein Antrag, der den Inhalt des Hauptantrages geringfügig ändert.
- (3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.
- (4) Anträge, die nicht unter die Abs. 1 – 3 fallen und andere Gegenstände als in der Tagesordnung bezeichnet zum Inhalt haben, benötigen zu ihrer Behandlung zwei Drittel der gesetzlichen Zahl **der Stadtverordneten oder dem Stadtverordneten**
- (5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 26 Abs. 4.

### **§ 15 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode**

- (1) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.
- (2) Beschlussvorlagen des Magistrates gelten als auch in der neuen Stadtverordnetenversammlung eingebracht.

## **§ 16 Anfragen**

- (1) Stadtverordnete sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der Verwaltung schriftliche Anfragen i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO an den Magistrat stellen. Hiervon nicht umfasst sind Anfragen zu Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur (§ 3 a HVwVfG) zu versehen. Die Anfragen sind entweder bei **der oder dem** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder beim Magistrat einzureichen. **Die oder der** Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die bei **ihr oder ihm** eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Magistrat zur Beantwortung weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen schriftlich oder mündlich in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Eine Erörterung der Beantwortung findet nicht statt. Dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten.
- (2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die oder der Stadtverordnete berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.
- (3) Fragen, die nicht dem Zwecke der Überwachung i. S. v. § 50 Abs. 2 HGO dienen, sondern lediglich der Informationen des Fragestellers, sind lediglich im Rahmen des Abs. 2 gestattet.

## ***VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung***

### **§ 17 Öffentlichkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.
- (2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.
- (3) Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt

wird. Die **Antragstellerin oder der Antragsteller** zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (**z. B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO**), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

## **§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

- (1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. **Um den Belangen der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung zu tragen, ist es gestattet minderjährige Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren zur Sitzung mitzubringen. Auf Wunsch wird die Stadt für eine Betreuung des Kindes Sorge tragen.**
- (2) Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt. Andere Tonaufzeichnungen sowie Film- und Fernsehaufnahmen durch die Medien sind nur zulässig, wenn dies in der Hauptsatzung entsprechend geregelt ist.
- (3) Eine Internetübertragung (sog. Live- oder Internet-Streaming) im Rahmen des Internetauftritts der Stadt unter <http://www.homburg-efze.eu/> ist nur zulässig, wenn die Stadtverordnetenversammlung dies beschließt. Dieses gilt nur für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, nicht jedoch für die Ausschüsse/Ortsbeiräte/ Beiräte/ Ausländerbeiräte **oder die Integrations-Kommission.**
- (4) In der Regel beginnen die Sitzungen um 19:00 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr. **Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden.** Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt **die oder der** Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch **die oder den** Vorsitzenden unterbrochen, so ist sie spätestens am nächsten Tag fortzusetzen. Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

## **§ 20 Teilnahme des Magistrates**

- (1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecher oder Sprecherin benennen.

## **VII. Gang der Verhandlung**

### **§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung diese ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
  - Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
  - Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

### **§ 22 Beratung**

- (1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.
- (2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.
- (3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. Die oder der Stadtverordnete kann ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.
- (5) Jede oder jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
  - Fragen zur Klärung von Zweifeln,
  - Persönliche Erwiderungen.
- (6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.
- (7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

### § 23 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Jeder und jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen; eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Abwicklung der Tagesordnung beziehen, insbesondere auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, das Verfahren der Beschlussfassung, die Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss, die Ladung und Anhörung von Personen, den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, die Unterbrechung der Sitzung und die Vertagung oder die Beendigung der Beratung eines Tagesordnungspunktes.
- (3) Ein Antrag auf Unterbrechung, Vertagung oder Beendigung der Beratung ist erst zulässig, wenn jede Fraktion Gelegenheit gehabt hat, zur Sache zu sprechen.
- (4) Vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einer Rednerin oder einem Redner zur Begründung des Geschäftsordnungsantrages und einer Rednerin oder einem Redner, die oder der dagegensprechen will, sowie auf Verlangen dem Magistrat, das Wort zu erteilen.
- (5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

### § 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

- (1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

- (2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind **der oder dem** Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.
- (3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

## **§ 25 Abstimmung**

- (1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.
- (2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 3 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.
- (3) Nach Schluss der Beratung stellt **die oder der** Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt **sie oder er** stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.
- (4) Bei Antragskonkurrenz ist zunächst über den in der Sache weitestgehenden Antrag abzustimmen. Ist dies nicht feststellbar, wird zunächst über die konkurrierenden Hauptanträge und dann über die Änderungsanträge abgestimmt. Über den Hauptantrag selbst wird zuletzt abgestimmt.  
Über die endgültige Reihenfolge der Abstimmung entscheidet **die oder der** Vorsitzende.
- (5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. **Die oder der** Vorsitzende befragt **jede Stadtverordnete oder jeden Stadtverordneten** einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe **jeder und jedes** Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht **jeder und jedes** Stadtverordneten seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.
- (6) **Die oder der** Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt **sie oder er** die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

## VIII. Ordnung in den Sitzungen

### § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) **Die oder der** Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.
- (2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht **der oder des Vorsitzenden**
  - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird
  - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen
  - bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich **die oder der** Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

### § 27 Ordnungsmaßen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates

- (1) **Die oder der** Vorsitzende ruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten sowie Mitglieder des Magistrates zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholten Sachruf das Wort entziehen, wenn **die oder der** Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.
- (2) **Die oder der** Vorsitzende entzieht **der oder dem** Stadtverordneten oder dem Mitglied des Magistrates das Wort, wenn **sie oder er** es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es **ihr oder ihm** zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.
- (3) **Die oder der** Vorsitzende ruft **die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten** oder das Mitglied des Magistrates bei ungebührlichen oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.
- (4) **Die oder der** Vorsitzende kann eine **Stadtverordnete oder Stadtverordneten** bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. **Die oder der** Betroffene kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

## **IX. Niederschrift**

### **§ 28 Niederschrift**

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jeder Stadtverordnete kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von **der oder dem** Vorsitzenden sowie von **der Schriftführerin oder dem Schriftführer** zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. **Die Schriftführerin oder der Schriftführer** ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Die Niederschrift liegt ab dem 7. Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 2, zur Einsicht für die Stadtverordneten und die Mitglieder des Magistrates offen. Gleichzeitig sind den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. **Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen**, wenn dies zwischen dem Vorsitzenden und **der oder dem** Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei **der oder dem** Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung durch FAX, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift in geeigneter Weise veröffentlicht, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nichtöffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträgern aufgezeichnet. Diese sind von der Verwaltung aufzubewahren und können auf Antrag von jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 – bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit oder Entscheidung – abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.



## **X. Ausschüsse**

### **§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung**

- (1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 12 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.
- (3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

### **§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung**

- (1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen **der oder dem** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, innerhalb einer Woche nach dem Beschluss, schriftlich die Ausschussmitglieder. **Die oder der** Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt. Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen **der oder dem** Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und **der oder dem** Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.
- (3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und **der oder dem** Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

### **§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwenden Vorschriften**

- (1) **Die oder der** Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

### **§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. **Die oder der** Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine **Stellvertreterinnen oder Stellvertreter** sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.  
Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) **Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.**
- (5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.  
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## ***XI. Ortsbeiräte***

### **§ 33 Anhörungspflicht**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist **in schriftlicher oder elektronischer Form** an die **Vorsitzende oder den Vorsitzenden** der Stadtverordnetenversammlung zu richten. **Sie oder er** kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (2) Der Ortsbeirat wird nicht angehört zu Angelegenheiten, die den Stadtteil nur als Teil der Stadt insgesamt berühren. Insbesondere ist er nicht vor Erlass, Änderungen oder Aufhebung von Ortsrecht zu hören, das für alle Bereiche der Stadt unterschiedslos gilt und damit nur die Gesamtinteressen der Stadt angeht, die die Stadtverordnetenversammlung zu bewahren hat.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen. Abs. 2 gilt entsprechend.

### **§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates**

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich **oder in elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. **Die oder der** Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### **§ 35 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Stadtteiles berührt, ein Rederecht zu gewähren. § 24 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht der **Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher** zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## **XII. Ausländerbeirat (Integrationskommission)**

### **§ 36 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

### **§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates**

Der Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat (oder: der Integrations-Kommission) schriftlich oder in elektronischer Form mit.

### **§ 38 Rederecht in Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.
- (2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat (oder: die Integrations-Kommission) in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates (oder der Integrations-Kommission) eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.
- (3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates (oder: der Integrations-Kommission) vorzutragen.

### ***XIII. Stadtjugendvertretung***

#### **§ 39 Anhörungspflicht**

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Stadtjugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Dies geschieht in der Weise, dass die Stadtjugendvertretung entweder eine Stellungnahme **in schriftlicher oder elektronischer Form** zu den Angelegenheiten abgibt - § 34 Abs. 1 S. 2 – 4 gilt entsprechend – oder, dass Mitglieder der Stadtjugendvertretung sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung äußern.

#### **§ 40 Vorschlagsrecht der Stadtjugendvertretung**

Die Stadtjugendvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie in **schriftlicher oder elektronischer Form** bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Stadtjugendvertretung. **Die oder der** Vorsitzende teilt die Entscheidung der Stadtjugendvertretung in **schriftlicher oder elektronischer Form** mit.

#### **§ 41 Rederecht in den Sitzungen**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Stadtjugendvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.
- (2) Die Ausschüsse können der Stadtjugendvertretung in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.
- (3) Das Rederecht steht **der oder dem** Vorsitzenden der Stadtjugendvertretung zu. **Die oder der** Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied der Stadtjugendvertretung übertragen.

### ***XIV. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

#### **§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO**

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertretern von sonstigen Beiräten der Stadt, Kommissionen und Sachverständigen für Angelegenheiten, die in deren Tätigkeitsbereich fallen, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einräumen.

## ***XV. Schlussbestimmungen***

### **§ 43 Auslegung, Abweichen von der Geschäftsordnung**

- (1) **Die oder der** Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, im Einzelfall von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abzuweichen, wenn gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

### **§ 44 Zuwiderhandlungen gegen die Geschäftsordnung**

Die Stadtverordnetenversammlung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 50 Euro beschließen. Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Stadtverordnetenversammlung, anstelle von Geldbußen, auch den Ausschluss auf Zeit, längstens für drei Monate, beschließen.

**Die oder der** Vorsitzende hat den Zuwiderhandelnden schriftlich zur Zahlung der Geldbuße aufzufordern und darauf zu achten, dass der Sitzungsausschluss eingehalten wird.

### **§ 45 In-Kraft-Treten**

Diese Geschäftsordnung tritt am **1. November 2021** in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung vom **1. Januar 2017** außer Kraft.

Homberg (Efze), den 08. Oktober 2021

---

Jürgen Thureau  
(Stadtverordnetenvorsteher)